

Erster Teil: Einführung

Die Strafgesetzgebung findet sich im Zangenriff der Kritik wieder, die teils von denselben Akteuren vorgebracht wird: Einerseits wird auf einen aktuellen »Reformeifer« des Gesetzgebers mit damit einhergehender Strafrechtsexpansion verwiesen,¹ dies als »Inkriminierungsrausch«², als »straflegislatorische[...] Hyperaktivität«³ oder als »Hypertrophie«⁴ beschrieben, und diese Entwicklung sowohl als kriminalpolitisch sowie strafrechtlich unklug kritisiert⁵ als auch für unvereinbar mit »dem« Ultima Ratio-Prinzip gehalten.⁶ Andererseits aber sind nicht minder laut Stimmen zu vernehmen, die unterbliebene oder unzureichende Reformen kritisieren.⁷ *Pars pro toto* möge hierfür die ohne legistische Konsequenz gebliebene Einsetzung einer »Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte« seitens des BMJV stehen.⁸ Aus dieser Dichotomie, die gegen Ende der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages immer deutlicher hervortrat, entstand die Idee, diejenigen strafverfassungsrechtlichen⁹ und kriminalpolitischen¹⁰ Wirkmechanismen zu untersuchen, welche die aktuelle Entwicklung bzw. Evolution¹¹ des Strafrechts und konkret des StGB in Deutschland prägen.

I. Säulen dieser Untersuchung

Bevor die eigene Fragestellung und die angewendeten Forschungsmethoden näher konturiert werden¹² sowie der Gang der Untersuchung knapp skizziert

1 Siehe hierzu, statt vieler, *Landau*, in: FS Schlick, S. 523 (525 ff.); *Ignor*, in: FS Landau, S. 375 (380 ff.); *R. Hamm*, NJW 2016, 1537; *Sandkuhl*, StraFo 2016, 97; *Schellenberg*, Recht und Politik 2016, 12 (hiergegen *Winkelmeier-Becker*, Recht und Politik 2016, 13); *Bommarius*, AnwBl 2015, 870 (871 ff.); zum *punitive turn*-Paradigma ergänzend *Schlepper*, Strafgesetzgebung, S. 11 ff.; *Groscurth*, Sicherheit durch Sicherung, S. 74 ff.

2 *Weigend*, StV 10/2016, I (Editorial).

3 *M. Jahn/Brodowski*, JZ 2016, 969 (970).

4 *Guido Brütz*, jM 2018, 385 (386).

5 Exemplarisch erneut *Weigend*, StV 10/2016, I (Editorial).

6 Zur Diskussion über das Ultima Ratio-Prinzip, den hierzu vertretenen Konstruktionsprinzipien und einem eigenen Lösungsansatz siehe *M. Jahn/Brodowski*, JZ 2016, 969 ff.; *M. Jahn/Brodowski*, ZStW 129 (2017), 363 ff. m.w.N. sowie unten § 1 IV. 2. b).

7 Zuletzt etwa *Kinzig*, KriPoZ 2020, 8 (13).

8 Siehe hierzu *Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte*, Abschlussbericht; sowie *Dölling*, DRiZ 2015, 260 ff.; *V. Haas*, ZStW 128 (2016), 316 ff.

9 Zur Begriffsbestimmung siehe noch unten Einführung I. 1.

10 Zur Begriffsbestimmung siehe noch unten Einführung I. 2.

11 Zur Begriffsbestimmung siehe noch unten Einführung II. 1.

12 Siehe unten Einführung II.

wird¹³, sind Vorbemerkungen zu den Säulen des Strafverfassungsrechts,¹⁴ der Kriminalpolitik(-wissenschaft) und der (Straf-)Gesetzgebungslehre nötig, auf denen diese Untersuchung im Wesentlichen aufbaut. Dabei ist – zumindest kursorisch – auf den jeweiligen Forschungsstand und auf Überschneidungen bestehender Studien zur hiesigen Fragestellung einzugehen.

1. Strafverfassungsrecht

a) *Strafrecht, Strafrechtswissenschaft und (deutsches) Verfassungsrecht*

Dem Textkorpus des Grundgesetzes sind seit seinem Inkrafttreten im Wesentlichen unveränderte Vorgaben zur strafrechtlichen Kompetenzordnung,¹⁵ zu konkreten materiell-strafrechtlichen¹⁶ und strafverfahrensrechtlichen¹⁷ Aspekten sowie zu weiteren Bereichen der Strafrechtspflege¹⁸ zu entnehmen.¹⁹ Trotz dieser Kontinuität des strafrechtsbezogenen formellen Verfassungsbestandes hat sich das Verhältnis zwischen dem Verfassungsrecht

13 Siehe unten Einführung III.

14 Zum europäischen Strafrecht, das hier als Teil des Strafverfassungsrechts aufgefasst wird, siehe noch unten Einführung I. 1. b) bei und mit Fn. 66.

15 Art. 73 Abs. 1 Nr. 3, Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG.

16 Art. 26 Satz 2 GG (Pönalisierungspflicht bezogen auf Herbeiführung eines Angriffskrieges); Art. 46 Abs. 1 GG (Indemnität von Mitgliedern des Bundestages), Art. 102 GG (Abschaffung der Todesstrafe), Art. 103 Abs. 2 GG (Gesetzlichkeitsprinzip), Art. 103 Abs. 3 GG (Doppelbestrafungsverbot), Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG (Vorbehalt eines förmlichen Gesetzes für Freiheitsbeschränkungen) sowie Art. 143 GG a.F. (verfassungsunmittelbare Strafvorschrift des Hoch- und Landesverrats).

17 Art. 46 Abs. 2 bis 4 GG, auch i.V.m. Art. 60 Abs. 4 GG (Immunität von Mitgliedern des Bundestages bzw. des Bundespräsidenten); Art. 92 ff. GG (»Die Rechtsprechung«), insbes. Art. 101 GG (Gesetzlicher Richter); Art. 103 Abs. 1 GG (Anspruch auf rechtliches Gehör); Art. 104 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 GG (Verfahren bei Freiheitsentziehung).

18 Art. 16 Abs. 2 GG (Auslieferungsverbot deutscher Staatsangehöriger).

19 Änderungen zu den in den vorigen Fußnoten erwähnten Bestimmungen sind Stand Januar 2023 die Aufhebung des Art. 143 GG durch das Strafrechtsänderungsgesetz v. 30.08.1951, BGBl. I, S. 739, die Einfügung des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG durch das (47.) Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 16) v. 29.11.2000, BGBl. I, S. 1633 (zur Vereinbarkeit dieser Verfassungsänderung mit den in Art. 79 Abs. 3 GG niedergelegten Maßstäben siehe BVerfGE 113, 273 [295 ff.]) sowie die Verlagerung der Gesetzgebungszuständigkeit für den Strafvollzug im Zuge der Föderalismusreform 2006 (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes [Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c] v. 28.08.2006, BGBl. I S. 2034).

und dem Strafrecht in dessen verschiedenen Teildisziplinen höchst unterschiedlich entwickelt:²⁰ Im *Strafverfahrensrecht* war bereits seit Gründung der Bundesrepublik eine enge rechtspraktische wie rechtswissenschaftliche Orientierung am Verfassungsrecht zu verzeichnen,²¹ was sich auch in den inzwischen berühmt gewordenen Chiffren des »Strafverfahrensrecht[s] [als] angewandtes Verfassungsrecht« (*Henkel*)²² bzw. des Strafverfahrensrechts als (ein²³) »Seismograph der Staatsverfassung« (*C. Roxin*)²⁴ widerspiegelt. Im *Rechtshilferecht* trat mit gewisser zeitlicher Verzögerung – zunächst musste die tradierte Zweidimensionalität (d.h. das rein völkerrechtliche Verhältnis zwischen zwei souveränen Staaten, ohne dreidimensional zusätzlich das Subjekt der Auslieferung in den Blick zu nehmen) überwunden werden²⁵ – eine ähnlich enge Beziehung zutage;²⁶ gleiches gilt für den *Strafvollzug*

20 Indes früh für eine Gesamtschau plädierend *Tiedemann*, Verfassungsrecht und Strafrecht, S. V.

21 Beginnend mit BVerfGE 1, 4; neben fundamentalen (Senats-)Entscheidungen des BVerfG (exemplarisch BVerfGE 109, 279 [»großer Lauschangriff«]; BVerfGE 130, 1 [»Lebensversicherung« – hier: Abwägungslehre bei rechtswidrig erlangten Beweismitteln]; BVerfGE 133, 168 [»Verständigung«]) ist in diesem Bereich viel an Detailrechtsprechung zu erkennen, die das BVerfG entgegen seinem in BVerfGE 7, 198 (207) und BVerfGE 18, 85 (92 f.) fundiertem Selbstverständnis teils zu einer strafverfahrensrechtlichen »Superrevisionsinstanz« werden lässt (vgl. hierzu die Nachweise zur Erweiterung der Prüfungskompetenz des BVerfG bei *M. Jahn*, in: Verfassungsbeschwerde in Strafsachen², Rn. 157). Zusammenfassend zum Verhältnis des Strafverfahrens- zum Strafverfassungsrecht *M. Jahn*, in: *Tiedemann u.a. (Hrsg.), Die Verfassung moderner Strafrechtspflege*, S. 63 (66 ff.); zu historischen Wurzeln der besonderen Verfassungsorientierung des Strafverfahrensrechts *Tiedemann*, Verfassungsrecht und Strafrecht, S. 2.

22 *Henkel*, Strafverfahrensrecht, V (Vorwort); zur Rezeptionsgeschichte *M. Jahn*, in: *Tiedemann u.a. (Hrsg.), Die Verfassung moderner Strafrechtspflege*, S. 63 (66 f. in Fn. 12). Dass es sich dabei um eine »gut gemeinte Übertreibung« (*Amelung/Wirth*, StV 2002, 161 [161]) und vor allem um eine Pauschalisierung handelt (hierauf hinweisend *Möstl*, in: *Isensee/Kirchhof [Hrsg.], Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*³, § 179 Rn. 1), ist unbestritten.

23 Hierzu *Brodowski*, Verdeckte technische Überwachungsmaßnahmen, S. 490.

24 *C. Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht³⁰, § 2 Rn. 1; zur Rezeptionsgeschichte *M. Jahn*, in: *Tiedemann u.a. (Hrsg.), Die Verfassung moderner Strafrechtspflege*, S. 63 (68 in Fn. 17).

25 Siehe hierzu nur *J. Vogel/Burchard*, in: *Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas*, Vor § 1 IRG Rn. 77, 128.

26 Nach divergenter früherer Rechtsprechung des BVerfG (BVerfGE 9, 174 [181 f.] sowie BVerfGE 15, 249 [251]; ergänzend BVerfGE 38, 398 – individualrechtlicher Spezialitätsschutz bei Auslieferung; BVerfGE 18, 112 [120 f.] – Auslieferung trotz möglicher Todesstrafe) ist seit einer 1982 erlassenen einstweiligen Anordnung (BVerfGE 59, 280) eine solide Grundrechtsfundierung des Rechtshilferechts zu ver-

nach Überwindung des Sonderstatusverhältnisses.²⁷ Die kompetenzrechtliche Dimension im Verhältnis zwischen Bund und Ländern²⁸ stand und steht in Bezug auf das materielle »Kriminalstrafrecht« nahezu gänzlich außer Streit;²⁹ treten in Bezug auf weitere Bereiche des Strafrechts kompetenzrechtliche Streitigkeiten zu Tage (insbesondere zur Sicherungsverwahrung³⁰ nebst The-

zeichnen (vgl. nur die nachfolgende Entscheidung BVerfGE 60, 348), die sich bis in die heutige Zeit und in Diskussionen über (nationale) *ordre public*- und Identitätsvorbehalte zur Begrenzung europäischer Instrumente der strafjustiziellen Zusammenarbeit fortsetzt (grundlegend insbes. BVerfGE 113, 273 [»Europäischer Haftbefehl«] m. Anm. u. Bspr. [u.a.] *Buermeyer*, HRRS 2005, 273 ff.; *Masing*, NJW 2006, 264 ff.; *Schünemann*, StV 2005, 681 ff.; BVerfGE 140, 317 [»Identitätskontrolle«] m. Anm. u. Bspr. [u.a.] *Burchardt*, ZaöRV 76 [2016], 527 ff.; *Brodowski*, JR 2016, 415 ff.; *H.-H. Kühne*, StV 2016, 299 ff.; *F. Meyer*, HRRS 2016, 332 ff.; *Nettesheim*, JZ 2016, 424 ff.; *Reinbacher/Wendel*, EuGRZ 2016, 333 ff.; *Satzger*, NSTZ 2016, 514 ff.; *Sauer*, NJW 2016, 1134 ff.; *Schönberger*, JZ 2016, 422 ff. und BVerfGE 156, 182 m. Bspr. *Brodowski*, StV 2021, 682).

27 BVerfGE 33, 1 (9 ff.); zuvor bereits krit. zum Gesetzesersetzenden »besonderen Gewaltverhältnis« im Strafvollzug *Müller-Dietz*, Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform, S. 86 ff. Zum Grenzbereich zwischen Strafvollzugs- und Strafzumessungsrecht im Kontext der lebenslangen Freiheitsstrafe siehe BVerfGE 45, 187; BVerfGE 72, 105; beide Aspekte ebenfalls zusammenführend *Tiedemann*, Verfassungsrecht und Strafrecht, S. 33 ff. Zur Konstitutionalisierungswirkung von BVerfGE 33, 1 ausf. *K. Günther*, KritV 83 (2000), 298 ff.

28 Zur hiervon zu trennenden Frage europäischer Strafrechtsetzungskompetenzen siehe aus verfassungsgerichtlicher Sicht nur das »Lissabon«-Urteil BVerfGE 123, 267 (359 f., 407 ff.); zur Frage der Strafrechtsetzungskompetenz der Gubernative den »Rindfleischetikettierungs«-Beschluss BVerfGE 143, 38.

29 BVerfGE 13, 367 (372); eindrücklich ferner BVerfGE 23, 113 (Ls. 2): »Der Bundesgesetzgeber kann, wenn er ein Verhalten als strafwürdig erachtet, im Bereich der im Strafgesetzbuch herkömmlich geregelten Materien Straftatbestände schaffen (Art. 74 Nr. 1 GG), ohne hierbei an die ihm sonst durch die Zuständigkeitskataloge gezogenen Grenzen gebunden zu sein«. Nur eine geringe Relativierung trat durch BVerfGE 110, 141 (»Kampfhunde«) ein (siehe hierzu noch unten Anhang A III. 6.), die indes nicht auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG, sondern auf der Regelung des Art. 72 Abs. 2 GG beruhte, die seit der Föderalismusreform 2006 nicht mehr für das Strafrecht relevant ist (*Broemel*, in: von Münch/Kunig⁷, Art. 74 GG Rn. 2; *Seiler*, in: BeckOK-GG⁵³, Art. 74 GG Rn. 4). Siehe ergänzend *Maiwald*, ZRP 2006, 18 ff., historisch *Dreher*, NJW 1952, 1282 f. sowie, statt vieler, *Broemel*, in: von Münch/Kunig⁷, Art. 74 GG Rn. 5; *Degenhart*, in: Sachs⁹, Art. 74 GG Rn. 11 ff.; *Seiler*, in: BeckOK-GG⁵³, Art. 74 GG Rn. 4 f.; *Uhle*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 74 GG Rn. 97 ff.; ferner *Burchard*, in: Tiedemann u.a. (Hrsg.), Die Verfassung moderner Strafrechtspflege, S. 27 (30 ff.); *Brodowski*, Verdeckte technische Überwachungsmaßnahmen, S. 501 f.

30 Die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung im StGB (vgl. hierzu nur *Kinzig*, NSTZ 2004, 655 ff. m.w.N.) erfolgte als Reaktion darauf, dass das BVerfG landespolizeirechtliche Regelungen aus kompetenzrechtlichen Gründen für unver-

rapieunterbringung³¹ sowie zu Ermittlungsmaßnahmen in der Gemengelage zwischen Prävention und Repression³²), werden diese Fragen naturgemäß verfassungsrechtlich betrachtet und verfassungsgerichtlich entschieden.³³ Deutlich wechsellvoller ist hingegen die Geschichte des Verhältnisses zwischen *materiellem Strafrecht*³⁴ und Verfassungsrecht:

Nicht ohne unbegründeten Stolz auf die strafrechtsimmanent postulierten – und durch die *lex lata* jedenfalls größtenteils gewährleisteteten – Freiheitsgarantien konnte die tradierte Strafrechtslehre in den ersten Jahrzehnten der Geltung des Grundgesetzes oftmals verfassungsfern bzw. vorkonstitutionell³⁵ argumentieren und wirken.³⁶ Zudem war die Legislative damals zu einer Gesamtreform des StGB gewillt und die Hoffnung geschürt, dass diese von einer liberalen, strafrechtsbegrenzenden und strafrechtsrationalisierenden Intention getragen werde und damit im Einklang mit dem Grundkonsens

einbar mit dem GG erklärt hatte, BVerfGE 109, 190 m. Anm. (u.a.) Gärditz, NVwZ 2004, 693 ff.; Hörnle, StV 2006, 383 ff.; Kinzig, NJW 2004, 911 ff.; Pestalozza, JZ 2004, 605 ff.; nachfolgend grundlegend EGMR, Urt. v. 17.12.2009 – Nr. 19359/04 (M./J. Deutschland) sowie BVerfGE 128, 326.

- 31 BVerfGE 134, 33; siehe auch EGMR, Urt. v. 04.12.2018 – Nr. 10211/12, 27505/14 (Inseher ./J. Deutschland).
- 32 Grundlegend hierzu – neben BVerfGE 103, 21 (»Genetischer Fingerabdruck«), BVerfGE 110, 33 (»Zollkriminalamt«) und BVerfGE 120, 274 (»Online-Durchsuchung«) – insbes. BVerfGE 113, 348 (»TKÜ II«) m. Bespr. (u.a.) Kutscha, NVwZ 2005, 1231 ff.; Puschke/Singelstein, NJW 2005, 3534 ff.; Stephan, VBIBW 2005, 410 ff.; siehe ferner Gusy, NdsVBl 2006, 65 ff.; Sievers, Telekommunikationsüberwachung, S. 72 ff. sowie Brodowski, Verdeckte technische Überwachungsmaßnahmen, S. 42 ff., 54 ff., 493 ff.
- 33 Beachtenswert in diesem Kontext ist allerdings neben Gärditz, Strafprozeß und Prävention, vor allem die Habilitationsschrift von Bäcker, Kriminalpräventionsrecht, der auch aus verfassungsrechtlicher Sicht legislative Handlungsoptionen der Kriminalprävention im Polizei- und Strafverfahrensrecht vergleicht und schlussfolgert, dass auch die »strategische Überwachung« im Vorfeld konkreter Gefahren »als Aufgabe des Strafrechts« zu begreifen sei (S. 305 ff.).
- 34 Hiervon abzuschichten ist die verfassungsgerichtliche Kontrolle von tatbestandsimmanenten Verbotsnormen sowie zum Einfluss der Grundrechte (insbes. Art. 5 Abs. 1, Art. 12 GG) auf deren Auslegung; hierzu die Überblicke bei Tiedemann, Verfassungsrecht und Strafrecht, S. 65 f. sowie Paulduro, Verfassungsgemäßheit von Strafrechtsnormen, S. 435 ff. sowie vertiefend Lagodny, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, S. 55 ff., 78 ff., 138 ff.
- 35 Appel, Verfassung und Strafe, S. 328 ff.; Kaspar, Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz, S. 39; vgl. auch Burchard, in: Tiedemann u.a. (Hrsg.), Die Verfassung moderner Strafrechtspflege, S. 27 (41).
- 36 Eindrücklich ist, dass Triffterer, Optisches Strafrecht, S. 5 f. das Verfassungs- und das Strafrecht auf derselben systematischen Stufe verortete.

der Strafrechtslehre stehen würde.³⁷ Sieht man von einigen beachtlichen Ausnahmen einmal ab (zunächst *Stree* [1960],³⁸ *A. Hamann* [1963]³⁹ und *Schünemann* [1978]⁴⁰, später *Frister* [1988]⁴¹ und *Tiedemann* [1991]⁴²;

-
- 37 Einen zeitgenössischen Überblick über das Gesamtprojekt der Strafrechtsreform liefert *Jescheck*, SchwZStR 91 (1975), 1 (1 ff., insbes. 4 ff.) (»Liberalisierung und Humanisierung des Strafrechts«); aus rechtshistorischer Sicht siehe *T. Vormbaum*, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, S. 230 ff.; ergänzend die Darstellung bei *T. A. Beck*, Kernstrafrecht seit 1975, S. 29 ff.
- 38 In seiner Habilitationsschrift zu »Deliktsfolgen und Grundgesetz« untersucht *Stree* namentlich die richterliche Strafzumessung (S. 35 ff.), Einziehung und Verfall (S. 83 ff.) und Bewährungsaufgaben (S. 137 ff.) aus dem Blickwinkel der Grundrechte; es folgen knappe Ausführungen zu Maßregeln der Besserung und Sicherung (S. 217 ff.) und zum Zitiergebot bei Strafgesetzen (S. 229 ff.).
- 39 Mit seiner kleinen Monographie »Grundgesetz und Strafgesetzgebung« bezweckte *A. Hamann* ausdrücklich das Ziel, »die bislang nicht sehr lebhaft geführte Diskussion der Problematik des Verhältnisses von Verfassungs- und Strafrecht anzuregen« (S. 5). Nach einer kurzen Skizze über den Verfassungskanon (S. 14 ff.) konstruiert er knapp ein verfassungskonformes Schuld- und Tatstrafrecht in Abgrenzung zu einem verfassungswidrigen, an der »Sozialschädlichkeit« orientierten Täterstrafrecht (S. 17 ff.), erörtert die »staatliche Pönalisierungsbefugnis« (S. 25 ff.), bevor er sich auf Pönalisierungsverbote (S. 33 ff.) und spezifische Verfassungsvorgaben, einschließlich der Grundrechte (S. 66 ff.), konzentriert.
- 40 Seine als kleine Monographie veröffentlichte Mannheimer Antrittsvorlesung (*Schünemann*, *Nulla poena sine lege?*) ist dezidiert auf die verfassungsrechtliche Garantie des Art. 103 Abs. 2 GG ausgerichtet und diskutiert dabei beachtlicherweise auch, inwieweit der verfassungsrechtliche und der tradiert-strafrechtliche Bedeutungsgehalt des Bestimmtheitsgebots übereinstimmen können und müssen (S. 9 ff.).
- 41 In seiner dezidiert verfassungsrechtlich ausgerichteten Dissertationsschrift »Schuldprinzip, Verbot der Verdachtsstrafe und Unschuldvermutung als materielle Grundprinzipien des Strafrechts« arbeitet *Frister* die verfassungsrechtliche Dimension der »Schuld« als »notwendige Voraussetzung für die Verfassungsmäßigkeit einer Strafe« heraus, mit besonderem Fokus auf die »Zulässigkeit schuldgelöster Bedingungen der Strafbarkeit« (S. 15).
- 42 In seiner Monographie »Verfassungsrecht und Strafrecht« zeigt sich bereits eine holistische Sicht einer Verknüpfung zwischen Verfassungs- und Strafrecht (V). *Tiedemann* fußt seine Analyse auf einer umfassenden Aufarbeitung des Bestands an verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung (von *J. Vogel* kompilierter Überblick auf S. 61 ff.) und sucht zugleich eine Verknüpfung zur Kriminalpolitik, die er jedoch weniger *politisch* bzw. politikwissenschaftlich interpretiert, sondern diese als »grundsätzliche Gestaltung der Bedingungen und Ziele« des Strafrechtssystems definiert (S. 6). Prägende Hypothese für seine Schrift ist es, verschiedene verfassungsrechtliche Einflusslinien auf das Strafrecht in seiner Breite aufzuzeigen. Konsequenz dieser Ausrichtung ist es aber, dass sie Rückwirkungen des Strafrechts auf das Verfassungsrecht ebenso außen vor lässt wie Wirkmechanismen und Dynamiken der Strafgesetzgebung.

hierauf aufbauend sodann *Lagodny* [1996]⁴³, *Appel* [1998]⁴⁴ und *Stächelin* [1998]⁴⁵)⁴⁶ so ergibt sich – stark pauschalisierend gesprochen – folgendes Bild: Bis weit in die 90er-Jahre hinein⁴⁷ könnte seitens der Strafrechtsleh-

- 43 *Lagodny* fokussiert sich in seiner Habilitationsschrift »Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte«, wie bereits aus deren Titel erkenntlich wird, auf die aus den Grundrechten folgenden Begrenzungen (S. 78 ff.) sowie Legitimationen (S. 138 ff., S. 275 ff.) für strafrechtliche Verhaltens- und Sanktionsvorschriften. Die zentrale Forschungsfrage ist dabei die grundrechtsbedingte Begrenzung des (Kriminal-) Strafgesetzgebers an Beispielen der Vorfeld- bzw. Besitzkriminalisierung (S. 1). Verfassungsrechtliche strafrechtsbezogene Schutzpflichten betrachtet er konsequenterweise aus dem Blickwinkel, ob sich ein »Dürfen« zu einem »Müssen« verdichtet (S. 13). Aus dem vorgenannten Forschungsinteresse resultiert ein starker Fokus auf Verhaltensnormen (S. 78 ff., 138 ff.). Bezogen auf die Sanktionierung mit Kriminalstrafe entwickelt er einen auf dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG) in Verbindung mit dem Freiheitsrecht (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) fundierten Prüfungsmaßstab (S. 275 ff.), woraus er (leicht) erhöhte Legitimationserfordernisse im Vergleich zu Ordnungswidrigkeiten schließt (S. 416 ff., insbes. S. 433 ff.). In einem »[k]riminalpolitischen Ausblick« (S. 511 ff.) sucht *Lagodny* aufbauend auf der Grundrechtsdogmatik »Strukturierungsprinzipien« hin zu einer rationaleren Ausgestaltung der Strafgesetzgebung aufzuzeigen und erachtet dabei das Ultima Ratio-Prinzip als nicht justiziable »grundrechtliche Obliegenheit« (S. 532 f.).
- 44 *Appel* begibt sich in seiner von *Tiedemann* betreuten Dissertation »Verfassung und Strafe« auf die Suche nach verfassungsrechtlichen Grenzen staatlichen Strafens. Aufbauend auf den (damaligen) Bestand der Rechtsprechung des BVerfG (S. 59) und des EGMR (S. 245 ff.) betont er eine starke demokratische Fundierung des Strafrechts (S. 427 ff.), erkennt aber eine strafrechtsspezifische grundrechtliche Gefährdungslage an (S. 487 ff.) und analysiert hierauf aufbauend die spezifischen Begrenzungen der Strafgesetzgebung, die aus dem Kanon der strafrechtsrelevanten Bestimmungen des Grundgesetzes (einschließlich der Grundrechte, S. 558 ff.) folgen sollen (S. 514 ff.). Eindrücklich ist ferner seine Kritik an den damaligen strafrechtswissenschaftlichen Begrenzungskonzepten (S. 304 ff.) einschließlich einer Vermengung des Verfassungsrechts mit der Kriminalpolitik (S. 309 ff.). Zur Frage des Rechtsgüterschutzes durch Strafrecht siehe ergänzend seinen Aufsatz *Appel*, KritV 82 (1999), 278.
- 45 *Stächelin* analysiert im ersten Teil seiner Promotionsschrift »Strafgesetzgebung im Verfassungsstaat« (Betreuer: *Lüderssen*) verfassungsrechtliche Anforderungen an die Strafgesetzgebung, wie sie insbes. aus dem Rechtsgutsbegriff (S. 30 ff.), dem Verhältnismäßigkeitsprinzip (S. 101 ff.), der Empirie (S. 167 ff.), dem Bestimmtheitsgebot (S. 207 ff.), der »Implementierbarkeit« (im Sinne der praktischen Verfolgbarkeit neu inkriminierter Straftaten auch im Lichte strafjustizieller Ressourcen) (S. 228 ff.) und dem Schuldprinzip (S. 242 ff.) folgen. Zum zentralen, strafgesetzgebungsorientierten zweiten und dritten Teil der Arbeit siehe noch unten in Fn. 178.
- 46 Ergänzend sei für die Pönalisierungsschranken des österreichischen Verfassungsrechts auf *Lewis*, Verfassung und Strafrecht, verwiesen.
- 47 Eindrücklich die Forderung von *Gössel*, GA 1990, 369 (371), »daß eine Dogmatik einer verfassungsrechtlichen Grundlegung des Strafrechts dringend benötigt wird.« Hierzu auch *Lagodny*, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, S. 5.

re wegen als hinreichend wirkmächtig angesehener Alternativen⁴⁸ und im Vertrauen auf eine »*aristocrazia penale*« (Donini⁴⁹) schlicht (zu) wenig Notwendigkeit verspürt worden sein, aufbauend auf dem begrenzten Kanon expliziter materiell-strafrechtlicher Verfassungsbestimmungen⁵⁰ und dem damaligen, keinesfalls unbeachtlichen⁵¹ Bestand der Verfassungsrechtsprechung dezidiert verfassungsrechtlich zu argumentieren und dem Gesetzgeber auf *diesem* Wege Begrenzungen aufzuzeigen. Zugleich mag auch eine Furcht vor einer »feindlichen Übernahme« der Strafrechtsdogmatik materiell durch das Verfassungsrecht, institutionell durch das BVerfG und personell durch die Verfassungsrechtslehre bestanden haben.⁵²

48 Zum Wirken der sog. »Alternativprofessoren« mit ihren »Alternativ-Entwürfen« siehe aus damaliger Zeit Jescheck, SchwZStR 91 (1975), 1 (7 ff.) (Außenperspektive) und aus heutiger Zeit Jung, GA 2016, 266 ff.; Schöch, GA 2021, 293 (Innenperspektive); zusammenführend Greco/Roger, JZ 2016, 1125 ff.

49 Vgl. Donini, Strafrechtstheorie und Strafrechtsreform, S. 9 f.

50 Hierzu Tiedemann, Verfassungsrecht und Strafrecht, S. 3; skeptisch daher Naucke, Strafrecht¹⁰, S. 83 ff.

51 Hervorzuheben ist hier insbes. die Rechtsprechung zu Ordnungswidrigkeit nach Beseitigung der Strafgewalt der Finanzbehörden durch BVerfGE 22, 49 (hierzu Tiedemann, Verfassungsrecht und Strafrecht, S. 31 f.), zur Rückwirkung von Änderungen des Verjährungsrechts (BVerfGE 25, 269), zum Verbotsirrtum (BVerfGE 41, 121) und vor allem zum Schwangerschaftsabbruch, BVerfGE 39, 1 (»Schwangerschaftsabbruch I«) sowie BVerfGE 88, 203 (»Schwangerschaftsabbruch II«). Zurückhaltend war die Rechtsprechung zum Sanktionenrecht, vgl. Tiedemann, Verfassungsrecht und Strafrecht, S. 67 ff. Das Verhältnis zwischen BVerfG und materiellem Strafrecht fasste 1992 die Dissertation von Paulduro (»Die Verfassungsgemäßheit von Strafrechtsnormen, insbesondere der Normen des Strafgesetzbuches«) mit starkem Fokus auf die bis dahin vorliegende Rechtsprechung (tabellarischer Überblick auf S. 435 ff.), das Verhältnismäßigkeitsprinzip (S. 117 ff.) und ergänzend auf einzelne Grundrechte (S. 250 ff.) zusammen.

52 Eine solche Furcht vor einer »Kolonialisierung« hatte – unter Anerkennung eines Primats des Verfassungsrechts – beispielsweise Arzt, in: GS Armin Kaufmann, S. 839 (847 ff.) bezogen auf das Strafprozessrecht geäußert. Jeweils für die Überwindung einer solchen Furcht plädierend Tiedemann, Verfassungsrecht und Strafrecht, S. V; M. Jahn, Das Strafrecht des Staatsnotstandes, S. 6; Kaspar, Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz, S. 38 f.; Schmahl, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, § 2 Rn. 100; ferner A. Hamann, Grundgesetz und Strafgesetzgebung, S. 5, der von »Tabus« und »allzu unkritisch übernommene[n] Traditionen« des Strafrechts spricht, die es durch Öffnung zum Verfassungsrecht zu überwinden gelte. Andererseits sollen bis heute »Verfechter der traditionell geprägten Strafrechtswissenschaft [...] die liberal-rechtsstaatlich entwickelten eigenen Prinzipien des Strafrechts schon wegen ihrer langtradierten, inhaltlich umfassend aus- und aufgearbeiteten Ausformulierungen für vorzugswürdig und die allein verfassungsrechtlichen Prinzipien nicht selten für inhaltsleer« halten, so (krit.) L. Wörner,

Seitens des BVerfG trat im Wesentlichen erst⁵³ mit dem Wirken *Hassemers* als Berichterstatter für das Strafrecht ab 2002 eine grundlegende Öffnung hin zur Strafrechtswissenschaft ein.⁵⁴ Auf dieser Grundlage und einer Öffnung auch der Verfassungsrechtslehre⁵⁵ konnte insbesondere eine weitreichende Konstitutionalisierung des Bestimmtheitsgebots (Art. 103 Abs. 2 GG) fruchten,⁵⁶ während eine verfassungsgerichtliche Strafrechtsbegrenzung mittels Rechtsgutslehre,⁵⁷ *Ultima Ratio*-Prinzip oder spezifischer Begründungspflichten (jedenfalls bislang) nicht operativ wurde, trotz seitens des BVerfG geschürter Hoffnungen⁵⁸ und trotz (auch) dezidiert verfassungs-

Widersprüche beim strafrechtlichen Lebensschutz?, § 11 B. II. in Fn. 2137; in diese Richtung jedenfalls *Greco*, in: Brunhöber u.a. (Hrsg.), Strafrecht und Verfassung, S. 13 (21 ff.).

- 53 Zur – durchaus beachtlichen – früheren Befassung mit dem materiellen Strafrecht soeben in Fn. 51.
- 54 *M. Jahn*, in: Tiedemann u.a. (Hrsg.), Die Verfassung moderner Strafrechtspflege, S. 63 (77). Zu den bis heute durchscheinenden Auffassungen, strafbares Verhalten stehe *a priori* außerhalb des Schutzbereichs der Grundrechte, siehe an dieser Stelle exemplarisch die Aufarbeitung bei *Appel*, Verfassung und Strafe, S. 316 ff., insbes. 319 ff.; *Kaspar*, Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz, S. 36 ff.; näher unten § 1 IV. 1. a) aa). Auch diese Auffassungen mögen zu Verständigungsschwierigkeiten zwischen den Disziplinen beigetragen haben.
- 55 Vgl. *Hassemer*, in: Brunhöber u.a. (Hrsg.), Strafrecht und Verfassung, S. 5 (6 f.). Personell sei seitens der Verfassungsrechtslehre – neben *Appel* (Verfassung und Strafe) – insbes. auf *Gärditz* (Strafprozeß und Prävention; Staat und Strafrechtspflege) und *Bäcker* (Kriminalpräventionsrecht) verwiesen.
- 56 Hervorgehoben seien auf Senatsebene BVerfGE 105, 135 (»Vermögensstrafe«); BVerfGE 126, 170 (»Untreue« – § 266 Abs. 1 StGB); BVerfGE 130, 1 (»Lebensversicherung« – hier: § 263 Abs. 1 StGB); zur Rechtsprechung auf Kammerebene vgl. die Nachweise bei *M. Jahn*, in: Tiedemann u.a. (Hrsg.), Die Verfassung moderner Strafrechtspflege, S. 63 (77 in Fn. 56). Die vorangegangene Verfassungsgerichtsrechtsprechung war teils noch deutlich permissiver (exemplarisch BVerfGE 73, 206 [»Sitzblockaden I«], korrigiert indes bereits im Jahr 1995 durch BVerfGE 92, 1 [»Sitzblockaden II«]); vgl. ferner den bis 1991 reichenden Überblick bei *Tiedemann*, Verfassungsrecht und Strafrecht, S. 61 ff. Zu früheren Konstitutionalisierungsansätzen in der Rechtswissenschaft siehe insbes. *Schünemann*, Nulla poena sine lege? (hierzu oben Fn. 40); *Tiedemann*, Verfassungsrecht und Strafrecht, S. 36, 44 ff.; *Stächelin*, Strafgesetzgebung im Verfassungsstaat, S. 207 ff.
- 57 BVerfGE 120, 224 (241 f.) (»Geschwisterbeischlaf«); siehe aber auch BVerfGE 120, 224 (255 ff.) (Sondervotum *Hassemer*).
- 58 BVerfGE 143, 38 (»Rindfleischetikettierung«); zum Zustellungsvermerk des Vorsitzenden des *Zweiten Senats*, der sachkundige Dritte dezidiert um Stellungnahme zu »ultima ratio« und zur »Prozeduralisierung mit Blick auf den Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum des Strafgesetzgebers« aufgefordert hatte, siehe *M. Jahn/Brodowski*, ZStW 129 (2017), 363 (372 f.).

rechtlich argumentierender strafrechtsbegrenzender Theoriebildung durch die Straf- und Verfassungsrechtswissenschaft.⁵⁹

59 Zur Rechtsgutslehre zusammenführend die Referate auf der Augsburger (36.) Tagung der deutschsprachigen Strafrechtslehrerinnen und Strafrechtslehrer (*Engländer*, ZStW 127 [2015], 616 ff.; *Kudlich*, ZStW 127 [2015], 635 ff.; Diskussionsbericht *Brodowski*, ZStW 127 [2015], 691 ff.); zudem *M. Jahn*, in: Tiedemann u.a. (Hrsg.), Die Verfassung moderner Strafrechtspflege, S. 63 (78 ff.) sowie *Swoboda*, ZStW 122 (2010), 24 ff. (mit beachtlichen Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit der Verhaltensnorm, insoweit krit. aber *Goeckenjan*, in: Jestaedt/Lepsius [Hrsg.], Verhältnismäßigkeit, S. 184 [192 ff.]) und *Stuckenberg*, ZStW 129 (2017), 349 ff.; zum Ultima Ratio-Prinzip *M. Jahn/Brodowski*, JZ 2016, 969 ff.; *M. Jahn/Brodowski*, ZStW 129 (2017), 363 ff.; jeweils m.w.N.; ablehnend insbes. *Gärditz*, JZ 2016, 641 ff. Siehe ferner (mit Fokus auf Grundrechtsbindung) *Lagodny*, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte (hierzu oben Fn. 43); *Appel*, Verfassung und Strafe (»strafrechtsspezifische grundrechtliche Gefährdungslage«, hierzu näher oben Fn. 44); *Stächelin*, Strafgesetzgebung im Verfassungsstaat (hierzu näher oben Fn. 45 sowie noch unten Fn. 178); *Kudlich*, JZ 2003, 127 ff.; *Schuchmann*, in: A. H. Albrecht/Geneuss/Giraud/Pohlreich (Hrsg.), Strafrecht und Politik, S. 31 ff. sowie monographisch *Wilfert*, Strafe und Strafgesetzgebung (wie ihr akademischer Lehrer – *Gärditz*, Der Staat 49 [2010], 331 ff. – mit starkem Fokus auf dem Demokratieprinzip, S. 39 ff.) und *Kaspar*:

In seiner Habilitationsschrift »Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz« nimmt *Kaspar* nicht bloß die Strafgesetzgebung (siehe hierzu die Abgrenzung in S. 32 ff.), sondern insbes. die Sanktion als solche in den Blick (S. 42 ff.); er argumentiert mithin ausgehend von der Perspektive der Rechtsfolge (einschließlich deren Verhängung im Rahmen der Rechtsanwendung, S. 519 ff., 619 ff.) und nicht von der Perspektive der Inkriminierung. Aufbauend auf einer Analyse der Grundrechtsfunktionen (S. 55 ff.) und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (S. 100 ff.) erörtert er »strafrechtsinterne« Begrenzungsversuche« (S. 193 ff.) und deren Überschneidungen mit dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Insbes. befasst er sich mit Fragen des Rechtsgüterschutzes, Ultima Ratio (S. 243 ff.), mit dem Schuldprinzip (S. 267 ff.) und der Tatproportionalität (S. 330 ff.). Anschließend entwickelt er – aufbauend auf präventiven Sanktionszwecken, die er einzig für verfassungsrechtlich legitim erachtet – eine Konzeption der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer strafbewehrten Verhaltensnorm (S. 351 ff.), die er auf einzelne Problembereiche anwendet (S. 433 ff.). Schließlich konzentriert er sich auf das »Ob« und »Wie« der verfassungskonform-verhältnismäßigen Sanktionierung (S. 619 ff.).

b) *Herausbildung des »Strafverfassungsrechts« als »Leit- oder Schlüsselbegriff«*

Erst aufbauend auf dieser Annäherung zwischen Strafrechtswissenschaft und Verfassungsrecht auch in Bezug auf das materielle Strafrecht⁶⁰ einschließlich dessen Allgemeinen Teils⁶¹ entwickelte sich der »Leit- oder Schlüsselbegriff«⁶² des Strafverfassungsrechts.⁶³ Für dessen Konzeptionalisierung grundlegend sind die Beiträge von *Burchard*⁶⁴ und *M. Jahn*⁶⁵ in der strafverfassungsrechtlich orientierten Gedächtnisschrift für *J. Vogel*: Prägend für diesen Begriff ist weniger der begriffsimmanente Gegenstand der Betrachtung, also die Maßstäbe, die das normenhierarchisch höherrangige (Verfassungs- und auch Europa-)Recht⁶⁶ für das Strafrecht in seinen verschied-

60 Beispielfhaft *M. Jahn*, Das Strafrecht des Staatsnotstandes, S. 4 ff., auch zu vorherigen »Kommunikationsschwierigkeiten«; vgl. zudem *Kaspar*, Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz, S. 28.

61 *Tiedemann*, Verfassungsrecht und Strafrecht, S. 59 hielt diesen hingegen noch für gegenüber verfassungsrechtlichen Einflüssen »weitestgehend autonom«. Skeptischer indes *Burghardt*, in: A. H. Albrecht/Geneuss/Giraud/Pohlreich (Hrsg.), Strafrecht und Politik, S. 13 (19 ff.), der für das Grundgesetz einerseits und das Strafrecht andererseits divergierende Richtigkeitsansprüche (einerseits holistisch, andererseits reduktionistisch) annimmt und hierin »eine Ursache für die vielfach beklagten Schwierigkeiten einer Konstitutionalisierung des materiellen Strafrechts« (S. 30) sieht. Indes erscheint mir die Herleitung einer reduktionistischen Sicht auf das materielle Strafrecht zu repressiv-vergeltend und, trotz Zugeständnissen (S. 26 f.), zu wenig (general-)präventiv sowie das moderne Sicherheitsrecht einbeziehend gedacht.

62 *Burchard*, in: Tiedemann u.a. (Hrsg.), Die Verfassung moderner Strafrechtspflege, S. 27 (28).

63 Zu früheren, beiläufigen Verwendungen des Begriffs siehe die Nachweise bei *M. Jahn*, in: Tiedemann u.a. (Hrsg.), Die Verfassung moderner Strafrechtspflege, S. 63 (65 in Fn. 6). Als verfrüht stellt sich daher etwa die »Geburt des Strafverfassungsrechts« bei *A. H. Meyer*, Die Gefährlichkeitsdelikte, S. 8, dar, welcher zwar einige verfassungsrechtliche Eckpunkte des materiellen Strafrechts herausarbeitet und auf abstrakte Gefährdungsdelikte anwendet, ohne aber den Perspektivenwechsel des Strafverfassungsrechts zu vollziehen.

64 *Burchard*, in: Tiedemann u.a. (Hrsg.), Die Verfassung moderner Strafrechtspflege, S. 27 (28 f.) versteht unter Strafverfassungsrecht denjenigen »Teil des Verfassungsrechts [...], der das Strafrecht zum Gegenstand hat und dieses rechtsgrundsätzlich regelt.«

65 *M. Jahn*, in: Tiedemann u.a. (Hrsg.), Die Verfassung moderner Strafrechtspflege, S. 63 (65) definiert Strafverfassungsrecht als »die Summe derjenigen Rechtssätze, die die Anforderungen an ein rechtsstaatliches materielles Strafrecht und Strafverfahrensrecht unter der Geltung einer höherrangigen Verfassung [...] beschreiben«.

66 Wenngleich *M. Jahn*, in: Tiedemann u.a. (Hrsg.), Die Verfassung moderner Strafrechtspflege, S. 63 (65) dezidiert in seiner Definition nur das Grundgesetz in Bezug

denen Teildisziplinen (materielles Strafrecht, Strafverfahrensrecht, usw.) setzt. Entscheidend ist vielmehr erstens das Anerkenntnis, dass im Verfassungsstaat des Grundgesetzes *dieses* mit seiner besonderen »Dignität«⁶⁷ (und nicht etwa eine tradierte Strafrechtsdogmatik)⁶⁸ den Handlungsspielraum des Strafgesetzgebers begrenzt und zugleich (anders als die Strafrechtsdogmatik) einen wirksamen Durchsetzungsmechanismus – namentlich die verfassungsgerichtliche Kontrolle⁶⁹ – bereithält.⁷⁰ Zweitens folgt hieraus, dass dem Strafgesetzgeber ein durchaus breiter Handlungs- bzw. Gestaltungsspielraum innerhalb des verfassungsrechtlich vorgegebenen Korridors verbleibt.⁷¹ Damit geht drittens mit einer strafverfassungsrechtlich orien-

nimmt, erkennt er an derselben Stelle auch ein »Strafverfassungsrecht des europäischen Mehrebenensystems« an.

67 *M. Jahn*, in: Tiedemann u.a. (Hrsg.), *Die Verfassung moderner Strafrechtspflege*, S. 63 (78 f.).

68 Daher ist – trotz Hinweisen auf die besondere Verfassungssensibilität des Strafrechts und der Strafrechtspflege (siehe etwa oben bei und mit Fn. 22 f.) – mit einem strafverfassungsrechtlichen Denken vereinbar, das Strafrecht für »nicht so besonders« zu halten bzw. für eine »Normalisierung des Strafrechts« zu streiten. In diesem Sinne etwa *Burchard*, in: Tiedemann u.a. (Hrsg.), *Die Verfassung moderner Strafrechtspflege*, S. 27 (29, 37 ff.); *Kaspar*, *Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz*, S. 28 f.; *J. Vogel* bei *M. Jahn*, in: Tiedemann u.a. (Hrsg.), *Die Verfassung moderner Strafrechtspflege*, S. 63 (79 f.).

69 Indes weist bereits *Tiedemann*, *Verfassungsrecht und Strafrecht*, S. 14, 59 auf die größere verfassungsgerichtliche Kontrolldichte gegenüber der Rechtsanwendung als gegenüber der Strafgesetzgebung hin.

70 Hierauf spezifisch hinweisend *Kaspar*, *Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz*, S. 39 f. Siehe auch *Nieto Martín*, in: Tiedemann u.a. (Hrsg.), *Die Verfassung moderner Strafrechtspflege*, S. 97 (123 ff.); *L. Wörner*, *Widersprüche beim strafrechtlichen Lebensschutz?*, § 11; *Brodowski*, *Verdeckte technische Überwachungsmaßnahmen*, S. 551 f. Selbst Kritiker eines strafverfassungsrechtlichen Denkens erkennen den normenhierarchischen Rahmen des Grundgesetzes an, wenn auch mit Skepsis hinsichtlich der Kontrolldichte und hinsichtlich einer »inhaltlichen Verarmung[...]«, so *Greco*, in: Brunhöber u.a. (Hrsg.), *Strafrecht und Verfassung*, S. 13 ff.

71 *Tiedemann*, *Verfassungsrecht und Strafrecht*, S. 5; *Lagodny*, *Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte*, S. 511 ff.; *Kaspar*, *Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz*, S. 78; *Burchard*, in: Tiedemann u.a. (Hrsg.), *Die Verfassung moderner Strafrechtspflege*, S. 27 (51); *Donini*, in: Tiedemann u.a. (Hrsg.), *Die Verfassung moderner Strafrechtspflege*, S. 87 (87 f.); *Nieto Martín*, in: Tiedemann u.a. (Hrsg.), *Die Verfassung moderner Strafrechtspflege*, S. 97 (125 ff.); *M. Jahn/Brodowski*, *JZ* 2016, 969 (978 ff.); ergänzend *Brodowski*, in: *Brodowski/Espinoza de los Monteros de la Parra/Tiedemann/J. Vogel* (Hrsg.), *Regulating Corporate Criminal Liability*, S. 211 (212 f.); *Brodowski*, *Verdeckte technische Überwachungsmaßnahmen*, S. 552 sowie *Bottke*, in: *FS Schwind*, S. 791 (796 f.) (mit Verwendung des Begriffs einer »Kriminalverfassung« statt »Strafverfassungsrecht«).

tierten Betrachtung einher, dass tradierte strafrechtsdogmatische Prämissen auf den Prüfstand gestellt werden – teils mit dem Ziel einer verfassungsrechtlichen Fundierung (und damit *besseren*, weil wirkmächtigeren Absicherung),⁷² teils mit der Konsequenz, für manche Prinzipien oder Strukturen des hergebrachten Strafrechts lediglich oder allenfalls⁷³ einfach-rechtlich oder kriminalpolitisch argumentieren zu können.⁷⁴ Viertens nimmt das Strafverfassungsrecht in der Auslegung strafrechtlicher Fragen methodisch Anleihe an der Verfassungsinterpretation,⁷⁵ beeinflusst aber seinerseits auch das Verfassungsrecht,⁷⁶ namentlich auch durch die Rolle, welche die Proponenten des Strafverfassungsrechts den Strafrechtslehrer*innen (und nicht nur den

72 *M. Jahn*, in: Tiedemann u.a. (Hrsg.), *Die Verfassung moderner Strafrechtspflege*, S. 63 (78 f.); als Beispiele für derartige Zielrichtungen sei auf die Monographien von *Lagodny* (Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte); *Appel* (Verfassung und Strafe); *Stächelin* (Strafgesetzgebung im Verfassungsstaat) und *Kaspar* (Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz) verwiesen, zum spezifischen Bereich des Lebensschutzes aktuell auf *L. Wörner*, *Widersprüche beim strafrechtlichen Lebensschutz?*, §§ 12 ff., aber auch – im dezidiert europaverfassungsrechtlichen Kontext – auf *Burchard*, *Die Konstitutionalisierung der gegenseitigen Anerkennung*.

73 Zu einem möglichen »Tabubruch« siehe bereits *A. Hamann*, *Grundgesetz und Strafgesetzgebung*, S. 5.

74 In diesem Sinne einer Rückbesinnung auf diskursive Stärken *Burchard*, in: Tiedemann u.a. (Hrsg.), *Die Verfassung moderner Strafrechtspflege*, S. 27 (54 ff.). *Donini*, in: Tiedemann u.a. (Hrsg.), *Die Verfassung moderner Strafrechtspflege*, S. 87 (91) argumentiert dezidiert gegen eine Selbstbeschränkung der verfassungsrechtlich denkenden Strafrechtswissenschaft auf eine »notwendige Strafbegrenzungswissenschaft«; anders hingegen *Greco*, in: Brunhöber u.a. (Hrsg.), *Strafrecht und Verfassung*, S. 13 ff. mit stark ausgeprägtem strafrechtsimmanentem Legitimitätsdenken. Siehe ferner die Habilitationsschrift von *Bäcker* zu einer rechtsgebietsübergreifenden Neukonzeption eines »Kriminalpräventionsrechts« (näher oben in Fn. 33).

75 Ein eigenes »Denkmodell« des Strafverfassungsrechts konzipiert *Burchard*, in: Tiedemann u.a. (Hrsg.), *Die Verfassung moderner Strafrechtspflege*, S. 27 (48 ff.).

76 Dies besonders hervorhebend *M. Jahn*, in: Tiedemann u.a. (Hrsg.), *Die Verfassung moderner Strafrechtspflege*, S. 63 (65): Strafverfassungsrecht als »[d]as Verhältnis von Straf- und Verfassungsrecht im Allgemeinen und die wechselseitige Beeinflussung beider Normenkomplexe im Besonderen«. Damit ist selbstredend keine Verfassungsinterpretation am Maßstab einfachen Rechts gemeint, sondern es weist darauf hin, dass Entwicklungslinien des Verfassungsrechts und die Konstitutionalisierung durchaus ihren Ausgangspunkt im einfachen Recht nehmen können. Prägnanter Beispielsfall hierfür ist das europäisch-transnationale Doppelverfolgungsverbot, das ursprünglich auf Ebene des »einfachen« (Europa-)Rechts in Art. 54 SDÜ, nunmehr aber auf Ebene des Europaverfassungsrechts in Art. 50 GRC fundiert ist. Hierzu bereits *Mansdörfer*, *Das Prinzip des ne bis in idem im europäischen Strafrecht*, S. 234 ff.

Verfassungsrechtler*innen) zuweisen.⁷⁷ Fünftens – und dies ist für die hier vorgelegte Untersuchung von besonderer Bedeutung – führt die Brücke ins Verfassungsrecht auch zu dessen ausgeprägten prozeduralen⁷⁸ Elementen, konkret zum (Straf-)Gesetzgebungsverfahren,⁷⁹ zu dessen Mechanismen und zu dessen Akteuren.⁸⁰

Bei alledem ist das »Strafverfassungsrecht« keineswegs eine Kampfansage an die tradierte Strafrechtsdogmatik. Zwar weist das Strafverfassungsrecht nachdrücklich darauf hin, dass die Autorität der Strafrechtsdogmatik⁸¹ insbesondere gegenüber dem Strafgesetzgeber und teils auch gegenüber der Strafrechtspraxis begrenzt ist. Zugleich liefert sie aber Angebote zur Schärfung der Wirkkraft strafrechtswissenschaftlicher Argumentation, auch über den von mir andernorts vorgeschlagenen und in dieser Untersuchung erneut skizzierten⁸² Weg einer »weichen« Konstitutionalisierung strafrechtlicher Grundprinzipien mittels eines final-materiellen Rechtsstaatsverständnisses einschließlich eines verfassungsgerichtlicher Kontrolle unterliegenden, gerechtigkeitsbezogenen Optimierungsauftrags an den Gesetzgeber.⁸³ Ferner verlieren Argumente der Logik und der kriminologischen Empirie⁸⁴ bei Anerkennung eines Primats des Verfassungsrechts nicht an Strahlkraft, ebenso wenig gewichtige Sachargumente,⁸⁵ insbesondere wenn zugrundeliegende Prämissen zugleich offengelegt werden.⁸⁶ Ob der »Leit- oder Schlüsselbegriff« des Strafverfassungsrechts dabei tatsächlich zum Mittler »zwischen

77 Burchard, in: Tiedemann u.a. (Hrsg.), Die Verfassung moderner Strafrechtspflege, S. 27 (54 ff.).

78 Dies ist nicht zu verwechseln mit den Ansätzen zu einer Prozeduralisierung des (materiellen) Strafrechts; hierzu monographisch Eicker, Prozeduralisierung; sowie ergänzend Theile, wistra 2012, 285 (290 f.).

79 Hierzu näher unten Einführung I. 3.

80 Burchard, in: Tiedemann u.a. (Hrsg.), Die Verfassung moderner Strafrechtspflege, S. 27 (53 f.). Hingegen tendiert insbes. die Betrachtung des materiellen Strafrechts noch immer zu sehr dazu, den jeweiligen *status quo* der *lex lata* (und diesen teils zu apologetisch) zu betrachten.

81 Erneut sei an den Ausspruch *Doninis* von einer »*aristocrazia penale*« erinnert, vgl. *Donini*, Strafrechtstheorie und Strafrechtsreform, S. 9 f.

82 Unten § 1 III. 3. b) bb).

83 Brodowski, ZStW 128 (2016), 370 (390 ff.); siehe zuvor auch Brodowski, in: Fromholzer/Preis/Wisioerek (Hrsg.), Noch nie war das Böse so gut, S. 107 (113).

84 Zur begrenzten Rolle der Kriminologie siehe aber Kinzig, KriPoZ 2020, 8 (9).

85 Zutr. daher Prittwitz, ZStW 129 (2017), 390 (392 f.) zur Relevanz strafrechtlicher Beiträge in der verfassungsrechtlichen »Debatte«.

86 In diesem Sinne einer »Politisierung« Burchard, in: Tiedemann u.a. (Hrsg.), Die Verfassung moderner Strafrechtspflege, S. 27 (50, 55).

Wissenschaft, Strafrechtspflege und Kriminalpolitik«⁸⁷ werden kann, bleibt im Lichte neuerer und neuester Forschungsprojekte⁸⁸ abzuwarten; er bietet jedenfalls die Chance, den Diskurs zwischen diesen Disziplinen auf dem gemeinsamen Fundament des Grundgesetzes zu führen.⁸⁹ Damit sei zugleich betont, dass das hier zugrundegelegte Verständnis des Strafverfassungsrechts weder die Rolle des Strafrechts in der Staatsverfassung noch in der Verfassung eines (hypothetischen oder idealen) Gemeinwesens betrifft, sondern den Blick auf den konkreten verfassungsrechtlichen Rahmen für eine bestimmte Strafrechtsordnung – hier diejenige Deutschlands – richtet.

2. Kriminalpolitik und Kriminalpolitikwissenschaft

a) *Kriminalpolitik*

Dem Begriff der »Kriminalpolitik« liegt ein divergierendes Begriffsverständnis zugrunde, was auch Auswirkungen darauf hat, was unter einer (rechts- und politik-)wissenschaftlichen Befassung mit Kriminalpolitik zu verstehen ist:

aa) »Aktive« Kriminalpolitik

Nach einer (jedenfalls innerhalb der Strafrechtswissenschaft) noch immer weit verbreiteten Ansicht ist unter »Kriminalpolitik« (bzw. allgemeiner »Rechtspolitik«) die aktive⁹⁰ Beschäftigung mit der politik-inhaltlichen (»policy«⁹¹) Frage gemeint, »wie das Strafrecht« – bzw. dessen gesetzliche Grundlagen – »einzurichten ist, damit es seiner Aufgabe [...] auf gerechte Weise

87 So *Burchard*, in: Tiedemann u.a. (Hrsg.), Die Verfassung moderner Strafrechtspflege, S. 27 (48).

88 Insbes. sei hier auf die disziplinenübergreifende Spurensuche nach einer verfassungsrechtlichen Sonderstellung des Strafrechts (*Bäcker/Burchard*, in: *Bäcker/Burchard* [Hrsg.], Strafverfassungsrecht, S. 1 [3 ff.]) bei *Bäcker/Burchard*, Strafverfassungsrecht, verwiesen, in dem ein Ausschnitt des hier verfolgten Ansatzes bereits vorgestellt (*Brodowski*, in: *Bäcker/Burchard* (Hrsg.), Strafverfassungsrecht, S. 139 ff.) und kommentiert (*Bäcker*, in: *Bäcker/Burchard* (Hrsg.), Strafverfassungsrecht, S. 169 ff.) wurde.

89 Daher streitet dieser Begriff auch nicht – worauf *Prittowitz*, ZStW 129 (2017), 390 (394) mahndend hinweist – für eine strafrechtliches Sonder-Verfassungsrecht, sondern für die umfassende Anerkennung des Verfassungsrechts im Strafrecht.

90 In Abgrenzung zur passiven Beobachtung, siehe noch sogleich unten in Fn. 99.

91 Zur Trias »policy«, »politics« und »polity« siehe noch unten bei und mit Fn. 101.

dien kann«. ⁹² Insbesondere zählt hierzu die Kritik aktueller Gesetzesvorha-

92 So *Jescheck*, in: FS Miyazawa, S. 363 (363); ähnlich bereits von *Liszt*, Lehrbuch des deutschen Strafrechts²⁵, S. 2 in seiner »Trennungsthese«: Die »Kriminalpolitik [...] gibt uns den Maßstab für die Wertschätzung des Rechts, welches gilt, und sie deckt uns das Recht auf, welches gelten sollte; aber sie lehrt uns auch, das geltende Recht aus seinem Zweck heraus zu verstehen und seinem Zweck gemäß im Einzelfalle anzuwenden« (zu seinem kriminalpolitischen Einfluss zusammenfassend *Reinke*, in: Lange [Hrsg.], Kriminalpolitik, S. 15 [15 ff.]). Aus neuerer und neuester Zeit in solchem politikbeeinflussenden oder -leitenden Sinne (teils in die Strafrechtswissenschaft integrierend, teils von ihr trennend) exemplarisch *Hassemer*, Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik, S. 39 ff., 65 ff., 142 (»Kriminalpolitik hat es mit abweichendem Verhalten und dessen gesellschaftlicher Definition zu tun. Als selbständiger Teilbereich im Gesamtsystem sozialer Kontrolle entwickelt sie formalisierte Instrumente zur Verarbeitung und Lösung sozialer Konflikte, die aus abweichendem Verhalten entstehen, und setzt sie strategisch ein.«); *E. von Hippel*, Rechtspolitik, S. 1 (»das Bemühen um die Schaffung einer gerechten nationalen und internationalen Ordnung durch optimale rechtliche Regelungen«; indes mit Analyse der Rolle verschiedener rechtspolitischer Akteure in §§ 3–13); *Hörnle*, in: H. Dreier (Hrsg.), Rechtswissenschaft als Beruf, S. 183 (mit Differenzierung zwischen »Rechtspolitik« und »Rechtsgestaltung«; ähnlich auch *Jacobsen*, Legal Reform Research, mit dem Versuch der Grundlegung einer Rechtsreformwissenschaft in Abgrenzung zu schlichter Rechtspolitik); *Lagodny*, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, S. 511 ff.; *C. Roxin*, Kriminalpolitik und Strafrechtssystem², S. 10 f., 40 (»systematische Einheit zwischen Kriminalpolitik und Strafrecht«); *Sánchez Lázaro*, Kriminalpolitik und Gesetzgebungstechnik, S. 6; *Tiedemann*, Verfassungsrecht und Strafrecht, S. 6; *Zipf*, Kriminalpolitik², S. 3 ff., 26 ff. (»kriminalpolitische[...] Wissenschaft«); *Kühl*, in: FS Böttcher, S. 597 (599 ff.) (mit Unterscheidung in »theoretische« [d.h. rechtsphilosophische, hierzu zuvor *Kühl*, GA 1977, 353 ff.] und »praktische« Kriminalpolitik) sowie *Kühl*, in: FS Stöckel, S. 117 (118) (mit Trennung zwischen verfassungsrechtlich und kriminalpolitisch zu beachtenden Prinzipien); *Kubiciel*, in: Zabel (Hrsg.), Strafrechtspolitik, S. 99 (105 f., 115); *Naucke*, ZStW 94 (1982), 525 ff. (zum »Marburger Programm«); *Saliger*, ZfStw 2022, 276 (276) (mit Ausdifferenzierung einer »Kriminalpolitik im weiteren Sinne« als »Konkretisierung und Rechtsfortbildung des Strafrechts«); *Streng*, ZStW 134 (2022), 877; weitere Zuspitzung bei *Robles Planas*, in: FS Frisch, S. 115 (116 f.) und hieran anknüpfend *Silva Sanchez*, in: Zabel (Hrsg.), Strafrechtspolitik, S. 79 (89): »Dogmatik der Kriminalpolitik«.

Teils ist auch eine begriffliche Distanzierung zwischen Kriminalpolitik und ihrer strafrechtswissenschaftlichen Begleitung bzw. Einflussnahme zu verzeichnen, so markant bei *Satzger*, in: Tiedemann u.a. (Hrsg.), Die Verfassung moderner Strafrechtspflege, S. 277 (280 f.); *Ambos*, in: Tiedemann u.a. (Hrsg.), Die Verfassung moderner Strafrechtspflege, S. 321 (327 f. mit weiterer Differenzierung in Fn. 37); *Schünemann*, in: Tiedemann u.a. (Hrsg.), Die Verfassung moderner Strafrechtspflege, S. 459 (463 f.); *Hilgendorf*, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, § 17 Rn. 1, 8 f.; teils auch *Putzke*, in: FS Schwind, S. 111 (112 ff.) (»Verfolgt ein Wissenschaftler [...] eine Veränderung von Politik, ist er Kriminalpolitiker«; polemisch und bemerkenswert, weil ein Primat der Wissenschaft gegenüber der Poli-

ben und das Vorbringen eigener Gesetzesvorschläge.⁹³ Wird Kriminalpolitik durch (Strafrechts-)Wissenschaftler*innen,⁹⁴ mit Ressourcen der Wissenschaft und/oder verbunden mit einem wissenschaftlichen Wahrheits- und damit Autoritätsanspruch⁹⁵ betrieben, so liegt die – nicht unproblematische – Bezeichnung als »wissenschaftliche Kriminalpolitik«⁹⁶ nahe.

tik zugrundelegend, sodann *Putzke*, in: FS Schwind, S. 111 (122): »[W]er entgegen wissenschaftlichen Erkenntnissen Politik betreibt, ist Scharlatan und verdient [...] nicht, Kriminalpolitiker genannt zu werden«. Zu Kriminologie und Kriminalpolitik *Schwind*, in: FS Schüler-Springorum, S. 203 ff. sowie *Liebl*, in: Lange (Hrsg.), Kriminalpolitik, S. 405 ff. Ähnlich zudem *Goeckenjan*, in: Zabel (Hrsg.), Strafrechtspolitik, S. 245 (246); *Zabel*, in: Zabel (Hrsg.), Strafrechtspolitik, S. 9 (9 f.). Differenzierend schließlich *Prittwitz*, in: FS Hamm, S. 575 (576 ff.) mit einerseits kriminologisch-distanzierter, andererseits »aktiver« Perspektive (zuvor *Prittwitz*, in: U. Neumann/Prittwitz [Hrsg.], Kritik und Rechtfertigung des Strafrechts, S. 131 [159 f.]; *Prittwitz*, in: Ambos [Hrsg.], Europäisches Strafrecht post-Lissabon, S. 29 [29 ff.]; *Prittwitz*, in: FS 100 Jahre Rechtswissenschaft in Frankfurt, S. 343 [348], dort mit starker Prämisse einer wirklichkeitswissenschaftlichen Analyse des Strafrechts; siehe ergänzend seine Forderung nach einer Stärkung der – indes nicht näher konturierten – Kriminalpolitikwissenschaft, *Prittwitz*, ZStW 129 [2017], 390 [399]); ebenfalls zurückhaltend *Pawlik*, Das Unrecht des Bürgers, S. 49 ff. mit Betonung des Kompromisshaften der Politik gegenüber einer »systematisch-axiologischen Geschlossenheit« der Rechtswissenschaft.

- 93 Für diese Begriffsverwendung steht auch der »Kriminalpolitische Kreis« (KriK), zu dessen Mitgliedern der *Verf.* zählt: Der KriK ist »ein Zusammenschluss von 35 deutschen Strafrechtsprofessorinnen und -professoren, die sich mit Fragen der Strafrechtspolitik befassen« und in diesem vorgenannten Sinne tätig werden (siehe beispielsweise *Kriminalpolitischer Kreis*, KriPoZ 2021, 322 [322]).
- 94 Sei es in ihrer Funktion als Wissenschaftler*innen, einschließlich der Tätigkeit als *Politikberater*innen* (hierzu noch unten § 4 III. 1. g) oder als »sachverständige Auskunftspersonen« in Gesetzgebungsverfahren (hierzu noch unten § 4 III. 2. d)), sei es als (Berufs-)Politiker i.e.S., wie neulich etwa *Wolfgang Brandstetter* (Univ.-Prof. an der Wirtschaftsuniversität Wien) als österreichischer Bundesminister für Justiz (16.12.2013 bis 18.12.2017).
- 95 Krit. hierzu *J. Vogel*, in: FS Kühl, S. 635 (636 f.) sowie *Kölbel*, NK 2019, 249 (253 f.); siehe ferner *Appel*, Verfassung und Strafe, S. 309 ff. zur Vermengung zwischen kriminalpolitischer und verfassungsrechtlicher Argumentation sowie *K. Günther*, in: FS 100 Jahre Rechtswissenschaft in Frankfurt, S. 267 (276 ff.) zur wechselseitigen Instrumentalisierung. Bedenkenswerte Differenzierung zwischen politischer »Rechtspolitik« und wissenschaftlicher »Rechtsgestaltung« bei *Hörnle*, in: H. Dreier (Hrsg.), Rechtswissenschaft als Beruf, S. 183 (193 f.).
- 96 So – in kritischer Absicht – *J. Vogel*, in: FS Kühl, S. 635 (636) zur Begriffsverwendung, wie sie etwa bei *Hassemer*, Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik, S. 12; *Amelung*, ZStW 92 (1980), 19 (22) zu finden ist. Gleicher Skepsis begegnet der von *Zipf*, Kriminalpolitik², S. 26 verwendete Begriff der »kriminalpolitischen Wissenschaft«.

bb) Kriminalpolitik als Politikfeld

Nach anderer Lesart ist Kriminalpolitik zunächst politikfeldbezogen⁹⁷ als derjenige »Teil der Politik« zu definieren, »der sich mit Kriminalität befasst, sie definiert und auf sie reagiert.«⁹⁸ In einem solchen, weiteren Sinne verstanden kann Kriminalpolitik zum Objekt⁹⁹ einer wirklichkeitswissenschaftlichen¹⁰⁰ Befassung werden.

Zur weiteren Systematisierung hat sich in der Politikwissenschaft eine konzeptionelle Dreiteilung des Politikbegriffs in »policy« (Inhalt der Politik

97 Allgemein zur Politikfeldanalyse V. *Schneider/Janning*, Politikfeldanalyse; *Klaus Schubert/Bandelow*, Lehrbuch der Politikfeldanalyse³; *Wenzelburger/Zohlhöfer*, Handbuch Policy-Forschung; *Lauth/Thiery*, in: Lauth/C. Wagner (Hrsg.), Politikwissenschaft¹⁰, S. 271 ff.

98 *J. Vogel*, in: FS Kühl, S. 635 (635 f.) mit Nachweisen zu ähnlichen Definitionsansätzen (*Bottke*, in: FS Schwind, S. 791 [796]: »gesellschaftliche[r] Prozess der Gestaltung und Legitimation des Strafrechts und seiner Effektivierung«; *Schwind*, in: FS Schüler-Springorum, S. 203 [203] und – leicht modifiziert – *Schwind*, in: Schwind/Berckhauer/Steinhilper [Hrsg.], Präventive Kriminalpolitik, S. 3 [5]: »Gesamtheit aller staatlichen Maßnahmen zur Verbrechensverhütung und Verbrechensbekämpfung« sowie allgemein *Stempel*, in: Görlitz/Voigt [Hrsg.], Rechtspolitologische Forschungskonzepte, S. 58 [60 f.]); hierzu ergänzend *Frevel*, in: Lange (Hrsg.), Kriminalpolitik, S. 103 (104 ff.); *Liebl*, in: Lange (Hrsg.), Kriminalpolitik, S. 405 (405 f.); *Noll*, ZStW 92 (1980), 73 (73) (»Definition [...] und Bekämpfung der Kriminalität«); enger *K. Günther*, in: FS 100 Jahre Rechtswissenschaft in Frankfurt, S. 267 (269) (fokussiert auf das Strafrecht); *Lange*, in: Lange (Hrsg.), Kriminalpolitik, S. 9 (10) (»Policy-Programm, welches die Strategien, Taktiken und Sanktionsinstrumente beschreibt, mit denen die Institutionen der Inneren Sicherheit eine Optimierung der Verbrechenskontrolle zu erreichen versuchen«); ebenfalls enger, aber das Politische betonend *Naucke*, Gesetzlichkeit und Kriminalpolitik, S. 225 (»Kriminalpolitik ist Politik mit den Mitteln der Androhung, der Verhängung und der Vollstreckung von strafenden Sanktionen«); sowie *Haverkamp*, in: Zabel (Hrsg.), Strafrechtspolitik, S. 195 (198). Die *J. Vogel*'sche Definition rezipierend *Burchard*, Die Konstitutionalisierung der gegenseitigen Anerkennung, S. 62 in Fn. 137.

99 Mit dieser eine (innere wie äußere) Distanzierung zwischen »Beobachter« und »Gegenstand der Beobachtung« (hierzu *J. Vogel*, in: FS Kühl, S. 635 [637]) ausdrückenden Formulierung soll nicht in Abrede gestellt werden, dass Wechselwirkungen gleichwohl unvermeidlich sind. Zu dieser Erkenntnis ist nicht die Quantenphysik (*Heisenberg*, Zeitschrift für Physik 43 (1927), 172 ff.) zu bemühen, sondern lediglich und nicht abschließend auf die Rückwirkungen zu verweisen, welche Erkenntnisse der Kriminalpolitikwissenschaft auf die Tätigkeit der politikberatenden Strafrechtswissenschaft haben bzw. haben können (daher ausdrücklich kriminalpolitische Betrachtungen einfordernd *Kubiciel*, in: Zabel [Hrsg.], Strafrechtspolitik, S. 99 [117, 122]).

100 Siehe hierzu noch unten bei und mit Fn. 135.

bzw. politische Programme), »politics« (Akteure und Verfahren bzw. Prozesse der Politik) und »polity« (Institutionen der Politik) durchgesetzt,¹⁰¹ die sich auch auf das Politikfeld der Kriminalpolitik herunterbrechen lässt:¹⁰²

(1) Kriminalpolitik als »policy«

Kriminalpolitik betrifft somit zunächst die kriminalpolitischen Zielsetzungen und Inhalte, wie sie von politischen Parteien,¹⁰³ Fraktionen, der Regierung und von weiteren Akteuren¹⁰⁴ vertreten bzw. verfolgt werden. In dieser Hinsicht besteht folglich eine Überschneidung mit dem zunächst dargelegten Begriffsverständnis einer »aktiven Kriminalpolitik«,¹⁰⁵ indes aus einer anderen Perspektive: Während er dort aus einer »Innenperspektive« heraus, quasi als politisches Programm einer rationalen, optimalen, usw. Strafgesetzgebung Verwendung findet, ist hier die wirklichkeitswissenschaftliche »Außenperspektive« auf die *von Anderen vertretenen* kriminalpolitischen Positionen maßgebend.

Basierend auf dem (weiten) Verständnis des Politikfeldes betrifft Kriminalpolitik als »policy« dabei sämtliche Zielsetzungen einer *Befassung*, einer *Definition* und einer *Reaktion* auf Kriminalität, mithin nicht nur das Strafrecht und seine Anwendung in der Strafrechtspflege. Vielmehr sind Schnittmengen offensichtlich zu weiteren politischen Inhalten einer Reaktion

101 Hierzu *J. Vogel*, in: FS Kühl, S. 635 (637) m.w.N.; *Burchard*, Die Konstitutionalisierung der gegenseitigen Anerkennung, S. 63; aus der politikwissenschaftlichen Literatur exemplarisch *Lauth/Thiery*, in: Lauth/C. Wagner (Hrsg.), Politikwissenschaft¹⁰, S. 271 ff.; *Mols*, in: Lauth/C. Wagner (Hrsg.), Politikwissenschaft¹⁰, S. 23 (26 f.); *Pelinka/Varwick*, Grundzüge der Politikwissenschaft², S. 21, 29; *V. Schneider/Janning*, Politikfeldanalyse, S. 15; *Klaus Schubert/Bandelow*, in: Klaus Schubert/Bandelow (Hrsg.), Lehrbuch der Politikfeldanalyse³, S. 1 (4 ff.); *Patzelt*, Politikwissenschaft⁷, S. 28 ff.; *Westle*, in: Westle (Hrsg.), Politikwissenschaft², S. 19 (29 f.); *Bernauer* u.a. Politikwissenschaft⁵, S. 34 f. (indes mit Zuordnung der Akteure zu »polity«); aus der rechtspolitologischen Literatur siehe exemplarisch *Voigt*, in: Görlitz/Voigt (Hrsg.), Rechtspolitologische Forschungskonzepte, S. 1 (1).

102 Für die europäische Ebene durchdekliniert durch *J. Vogel*, in: FS Kühl, S. 635 (638 ff.); siehe ergänzend *Nitschke*, in: Lange (Hrsg.), Kriminalpolitik, S. 387 ff.

103 Umfassend zu deren Einfluss auf das Politikfeld der Inneren Sicherheit *Wenzelburger*, The Partisan Politics of Law and Order.

104 Zum (weiten) Akteursbegriff der Politikwissenschaft siehe sogleich Einführung I. 2. a) bb) (2) bei und mit Fn. 110 ff.

105 Oben Einführung I. 2. a) aa).

auf Kriminalität. Hierzu zählen etwa Kriminalprävention¹⁰⁶ einschließlich sozialer Maßnahmen¹⁰⁷, aber auch das gesamte Sicherheitsrecht unter Einfluss des Gefahrenabwehr- und Nachrichtendienstrechts.¹⁰⁸

(2) Kriminalpolitik als »politics«

Kriminalpolitik betrifft des Weiteren die Frage, welche Akteure es in welchen Prozessen unternehmen, kriminalpolitische Inhalte¹⁰⁹ zu verwirklichen. Der sozialwissenschaftliche Akteursbegriff ist dabei weit und erfasst jeden Menschen einzeln (individueller Akteur)¹¹⁰ und in (ggf. fluiden) Zusammenschlüssen (kollektive und korporatistische Akteure),¹¹¹ der bzw. die sozial handeln: ein Handeln also, welches »seinem von dem oder den Handelnden gemeinten Sinn nach auf das Verhalten *anderer* bezogen wird und daran in seinem Ablauf orientiert ist.«¹¹² Politikwissenschaftlich sind somit als Akteure (jedenfalls) alle Individuen und alle Zusammenschlüsse von Personen zu verstehen, die im Hinblick auf die Verwirklichung von politischen Inhalten »sozial handeln«. ¹¹³ Zu den kriminalpolitischen Akteuren zählen folglich neben Berufspolitiker*innen, politischen Parteien, Fraktionen, der

106 Im umfassendsten Sinne, d.h. alle Bereiche primärer (universeller), sekundärer (selektiver) und tertiärer (indizierter) Kriminalprävention (zu dieser Differenzierung siehe nur *Botke*, in: FS Schwind, S. 791 [793 ff.]; *Hendrik Schneider*, in: Göppinger [Begr.], hrsg. von *Bock, Michael*, Kriminologie⁶, S. 541 [553 ff.]; *Meier*, Kriminologie⁶, S. 307 ff.). Aus kriminalpolitikwissenschaftlicher Sicht zusammenfassend *Feltes*, in: Lange (Hrsg.), Kriminalpolitik, S. 251 ff. Insoweit zutreffend ist die Analyse von *Putzke*, in: FS Schwind, S. 111 (112), wenn auch seine Perspektive die einer »aktiven« Kriminalpolitik ist.

107 Dies hoben beispielsweise bereits *Schwind/Berckhauer/Steinhilper*, Präventive Kriminalpolitik hervor.

108 Zum Konzept eines Sicherheitsrechts siehe nur *U. Sieber*, ZStW 119 (2007), 1 (34 ff.); *Gärditz*, GSZ 2017, 1 ff.; *Gusy*, in: FG Graulich, S. 9 ff.; jeweils m.w.N.

109 Hierzu soeben Einführung I. 2. a) bb) (1).

110 *K.-R. Korte*, in: Lauth/C. Wagner (Hrsg.), Politikwissenschaft¹⁰, S. 63 (71); *Klaus Schubert/Bandelow*, in: Klaus Schubert/Bandelow (Hrsg.), Lehrbuch der Politikfeldanalyse³, S. 1 (1); *M. G. Schmidt*, Wörterbuch zur Politik³, Stichwort: Akteur.

111 *K.-R. Korte*, in: Lauth/C. Wagner (Hrsg.), Politikwissenschaft¹⁰, S. 63 (71 f.); vgl. auch *Bernauer* u.a. Politikwissenschaft⁵, S. 26; *M. G. Schmidt*, Wörterbuch zur Politik³, Stichwort: Akteur.

112 *Max Weber*, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre⁶, S. 542 (Hervorhebung im Original); ergänzend *Patzelt*, Politikwissenschaft⁷, S. 22 ff.

113 Vgl. *Bernauer* u.a. Politikwissenschaft⁵, S. 24 ff.

Regierung¹¹⁴ usw. auch Gerichte (jedenfalls in ihrer konkreten personellen Zusammensetzung)¹¹⁵ sowie einzelne politisch handelnde Menschen,¹¹⁶ etwa politikberatend tätige oder sonst nach politischem Einfluss strebende Strafrechtslehrer*innen.¹¹⁷

Auch die Prozesse der Kriminalpolitik sind vielfältig: Diese reichen von der Strafgesetzgebung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene¹¹⁸ (einschließlich deren Verhinderung) über die Zurverfügungstellung oder Kappung öffentlicher Ressourcen für die Strafjustiz¹¹⁹ hin zur medienwirksamen¹²⁰ Bezeichnung bestimmter Verhaltensweisen als »kriminelles Verhalten«, um diese Verhaltensweisen zum Gegenstand politischer Debatten und/oder um politisch »Meinung« zu machen, etwa in der Hoffnung auf zukünftig größeren Wahlerfolg. Zu kriminalpolitischen Prozessen können ferner die direkte Einflussnahme auf das Wirken der Strafjustiz mittels Weisungen¹²¹ und, soweit dies unmittelbar oder mittelbar auf die Durchsetzung

114 Zur Regierung als Institution der Kriminalpolitik siehe noch sogleich bei und mit Fn. 133.

115 Zum BGH als Akteur der Kriminalpolitik detailliert *Norouzi*, in: Tiedemann u.a. (Hrsg.), Die Verfassung moderner Strafrechtspflege, S. 475 ff.; ergänzend *Höffler*, in: Zabel (Hrsg.), Strafrechtspolitik, S. 225 (229) sowie *Stächelin*, Strafgesetzgebung im Verfassungsstaat, S. 276. Zur Justiz als *Institution* der Kriminalpolitik siehe noch sogleich bei und mit Fn. 133.

116 Noch weitergehend *Lange*, in: Lange (Hrsg.), Kriminalpolitik, S. 9 (10) sowie ausführlich *Groll/Reinke/Schierz*, in: Lange (Hrsg.), Kriminalpolitik, S. 343 ff.: Bürger selbst agierten als »Akteure[...] kriminalpolitischer Kontrolle«.

117 So auch *Prittwitz*, in: FS 100 Jahre Rechtswissenschaft in Frankfurt, S. 343 (348) unter Bezugnahme einer wirklichkeits- wie grundlagenorientierten Strafrechtsforschung: »Wer Strafrechtswissenschaft so betreibt ist Akteur der Kriminalpolitik und versteht sich in der Regel auch als solcher.«

118 *S. Beck*, in: Zabel (Hrsg.), Strafrechtspolitik, S. 45 (54 f.); *Goeckenjan*, in: Zabel (Hrsg.), Strafrechtspolitik, S. 245 (246); *Frevel*, in: Lange (Hrsg.), Kriminalpolitik, S. 103 (105); ergänzend *Burghardt*, in: A. H. Albrecht/Geneuss/Giraud/Pohlreich (Hrsg.), Strafrecht und Politik, S. 13 ff.: »(Straf-)Recht als Modus der Politik«; in diesem Sinne ferner *Waldhoff*, ZfP 2019, 98 (99): »Gesetze sind in Rechtsform gegossene Politik«. Zur allgemeinen Gesetzgebungspraxis mit stark empirischem Einschlag *Schulze-Fieltz*, Theorie und Praxis parlamentarischer Gesetzgebung.

119 *Frevel*, in: Lange (Hrsg.), Kriminalpolitik, S. 103 (105); vgl. auch *Höffler*, in: Zabel (Hrsg.), Strafrechtspolitik, S. 225 (229).

120 Allgemein zu Kriminalpolitik und Medien *Liebl*, in: Lange (Hrsg.), Kriminalpolitik, S. 405 (409 ff.); ergänzend (aus »aktiver« Perspektive) *Prittwitz*, in: FS Hamm, S. 575 ff.

121 Vgl. §§ 146, 147 Nr. 1, Nr. 2 GVG; zur (Reform-)Diskussion über das externe Weisungsrecht siehe exemplarisch *Brocke*, in: MK-StPO, § 146 GVG Rn. 26 ff.

kriminallpolitischer Inhalte gerichtet ist, die indirekte Einflussnahme auf die Strafjustiz über Medien zählen.¹²²

(3) Kriminalpolitik als »polity«

Kriminalpolitik betrifft schließlich die institutionelle Konstituierung der Politik. In der Politikwissenschaft wurde der Institutionenbegriff zunächst stark aus einer verfassungsnormativen Perspektive heraus gedacht: In einem solch traditionell-formalen Sinne sind als Institutionen »die empirischen Manifestationen der zentralen Verfassungsnormen« zu verstehen, »die sich entlang der Exekutive, der Legislative und der Judikative ausbildeten.«¹²³ Bereits aus dieser Perspektive ist der politikwissenschaftliche somit keineswegs mit einem staatsrechtlichen Institutionen- oder gar Organbegriff gleichzusetzen. Entscheidend war und ist vielmehr, dass Institutionen – anders als die potentiell dynamischen »policies« und »politics« – einen verfestigten,¹²⁴ ja größtenteils statischen Rahmen für das politische Handeln vorgeben. Dieses von Verfassungsnormen ausgehende Begriffsverständnis¹²⁵ wurde aber zunehmend als zu eng angesehen, weil es informelle, außerhalb des Rechts stehende Institutionen (etwa »Korruption [...] als institutionell gefestigt[e] Institution«¹²⁶), die für den wirklichen politischen Handlungsrahmen prägend sein können, definitiv ausschließt. Der moderne Institutionenbegriff wählt daher einen empirischen Ausgangspunkt und definiert Institutionen als alle formellen und informellen Regelsysteme, die eine empirisch beobachtbare, stabile »Prägestärke« für das politische Verhalten der Akteure aufweisen.¹²⁷

122 Vgl. *Kepplinger/Jost/Wohlrabe*, Strafprozesse unter dem Einfluss von Online- und Offline-Medien aus Sicht von Richtern und Staatsanwälten.

123 *Lauth/C. Wagner*, in: Lauth (Hrsg.), *Vergleichende Regierungslehre*³, S. 17 (25); ergänzend *M. G. Schmidt*, Wörterbuch zur Politik³, Stichworte: Polity, Institutionen.

124 *J. Vogel*, in: FS Kühl, S. 635 (637 f.).

125 In diesem Sinne – *normativ* zutreffend, *empirisch* verengt – etwa *Bottke*, in: FS Schwind, S. 791 (796): »Die Kriminalpolitik der Bundesrepublik Deutschland ist an deren Kriminalverfassung gebunden«.

126 *Lauth/C. Wagner*, in: Lauth (Hrsg.), *Vergleichende Regierungslehre*³, S. 17 (25).

127 *Lauth/C. Wagner*, in: Lauth (Hrsg.), *Vergleichende Regierungslehre*³, S. 17 (25 f.).

In Bezug auf die Kriminalpolitik bedeutsame Institutionen stellen somit beispielsweise die Strafgesetzgebung,¹²⁸ das Strafverfassungsrecht,¹²⁹ Rechtstraditionen,¹³⁰ eine »Strafrechtskultur«,¹³¹ aber auch das formal-institutionelle »Setting« der Kriminalpolitik zwischen Regierung, Parlament, Verfassungsgericht¹³² und Justiz dar.¹³³

b) *Kriminalpolitikwissenschaft*

Kriminalpolitikwissenschaft¹³⁴ ist – mit *J. Vogel* – die wirklichkeitswissenschaftliche¹³⁵ Befassung mit dem soeben skizzierten Politikfeld der »Krimi-

128 Hier: als *Institution*; hierzu und zur »formale[n] Struktur der Kriminalpolitik« *Frevel*, in: Lange (Hrsg.), *Kriminalpolitik*, S. 103 (107 ff.). Strafgesetzgebung kann indes auch ein Prozess der Kriminalpolitik (»politics«) sein, soweit sie auf die Verwirklichung einer bestimmten kriminalpolitischen Politik (»policy«) gerichtet ist.

129 *J. Vogel*, in: FS Kühl, S. 635 (637 f.). Klarstellend ist hinzuzufügen, dass das *normative* Strafverfassungsrecht (siehe hierzu oben Einführung I. 1.) nur insoweit eine Institution im politikwissenschaftlichen Sinne darstellt, als es empirisch beobachtbar das tatsächliche Verhalten maßgeblich prägt (vgl. *Lauth/C. Wagner*, in: Lauth [Hrsg.], *Vergleichende Regierungslehre*³, S. 17 [25]); ein regelmäßiger Bruch einer bestimmten Verfassungsnorm ließe deren Klassifikation als Institution nicht zu.

130 *Lauth/C. Wagner*, in: Lauth (Hrsg.), *Vergleichende Regierungslehre*³, S. 17 (25).

131 Vgl. *J. Vogel*, in: FS Kühl, S. 635 (637, 641 f.): »kulturelle[r] Handlungsrahmen«.

132 *Burchard*, *Die Konstitutionalisierung der gegenseitigen Anerkennung*, S. 63 mit Fn. 139.

133 Vgl. *Lauth/C. Wagner*, in: Lauth (Hrsg.), *Vergleichende Regierungslehre*³, S. 17 (25); *J. Vogel*, in: FS Kühl, S. 635 (638 ff.).

134 Synonym ließe sich auch der Begriff einer Kriminalpolitologie verwenden. Zur Rechtspolitologie bzw. Rechtspolitikwissenschaft siehe einleitend *Voigt*, in: Görliitz/Voigt (Hrsg.), *Rechtspolitologische Forschungskonzepte*, S. 19 ff.

135 Zum Begriff der Wirklichkeitswissenschaft in Abgrenzung zu normativ-dogmatischen Wissenschaften siehe grundlegend *Max Weber*, *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*⁶, S. 146 ff. Eine solche Sichtweise ermöglichte es *Heller*, die Staatslehre, die er als Teil der »politischen Wissenschaft« ansah (*Heller*, *Gesammelte Schriften*², insbes. 92 ff.), »für die Fragmentierung und Pluralisierung ihres gesellschaftlichen Substrats zu öffnen« (*Vesting*, *Der Staat* 31 [1992], 161 [167]) und eine hierauf gestützte Organisationslehre zu entwickeln. Diese Gegensätze zusammenführend *Hillgruber*, *VVdStRL* 67 (2008), 7 (8 ff.) m.w.N.: »Recht als ›verarbeitete‹ politische Wirksamkeit«.

nalpolitik«. ¹³⁶ Sie beruht nicht auf einem politiktheoretischen, ¹³⁷ sondern auf einem empirischen Ansatz ¹³⁸ und ist streng von einer »wissenschaftlichen Kriminalpolitik« ¹³⁹ abzugrenzen. Die Kriminalpolitikwissenschaft zielt zunächst darauf ab, die Akteure, Prozesse, Institutionen *und* Inhalte ¹⁴⁰ der Kriminalpolitik, wie sie sich in der Wirklichkeit in einem politischen System zeigen, zu erkennen und zu analysieren. ¹⁴¹ (Erst) auf derartigen Erkenntnissen aufbauend ist unter anderem eine kriminalpolitische Theoriebildung, ¹⁴² eine Vergleichung, ¹⁴³ eine Bewertung, aber auch eine Erörterung möglicher Veränderungen der kriminalpolitischen Wirklichkeit, z.B. durch Veränderung des rechtlichen Rahmens, Gegenstand wissenschaftlicher Befassung. ¹⁴⁴

Der soeben dargelegte, inzwischen ¹⁴⁵ stark empirische Zugang zur Politikwissenschaft determiniert auch deren pluralistischen Methodenkanon. Die heutige Politikwissenschaft stellt zu großen Teilen empirische Sozialforschung dar, die einerseits zwischen quantitativen (d.h. numerischen)

-
- 136 *J. Vogel*, in: FS Kühl, S. 635 (637) (anders noch *J. Vogel*, in: FS Roxin, S. 105 [105 f.]). Mit starkem Fokus auf die politikwissenschaftliche Betrachtung Internationaler Organisationen und von *Governance* beachtenswert ist der interdisziplinäre Zugang von *F. Meyer*, Strafrechtsgenese in Internationalen Organisationen, S. 46 f.
- 137 So die Anknüpfung einer »wissenschaftlichen Kriminalpolitik« an die Politikwissenschaft bei *Amelung*, ZStW 92 (1980), 19 (22 ff.).
- 138 Zu diesem Perspektivenwechsel in der Politikwissenschaft – und neueren (Gegen-) Trends – siehe die zusammenfassenden Darstellungen bei *Bernauer* u.a. Politikwissenschaft⁵, S. 35 ff., 51 ff.; *Mols*, in: Lauth/C. Wagner (Hrsg.), Politikwissenschaft¹⁰, S. 23 (43 f.); *Welzel*, in: Lauth/C. Wagner (Hrsg.), Politikwissenschaft¹⁰, S. 401 ff.; *Wenzelburger/Zohlhöfer*, in: Wenzelburger/Zohlhöfer (Hrsg.), Handbuch Policy-Forschung, S. 15 (16); *Brady/Collier/Box-Steffensmeier*, in: Goodin (Hrsg.), The Oxford Handbook of Political Science, S. 1005 ff.
- 139 Zu dieser bedenklichen Formulierung oben bei und mit Fn. 96; plakativ ferner *Putzke*, in: FS Schwind, S. 111 (119).
- 140 Auch in der Politikfeldforschung ist anerkannt, dass die Inhalte (»policy«) in ihren Wechselbeziehungen zu den Rahmenbedingungen (»politics«, »polity«) zu untersuchen sind, *Lauth/Thiery*, in: Lauth/C. Wagner (Hrsg.), Politikwissenschaft¹⁰, S. 271 (272 f.). Enger indes der thematische Fokus bei *Lange*, in: Lange (Hrsg.), Kriminalpolitik, S. 9 (10).
- 141 Vgl. zur empirisch-analytischen Politikwissenschaft *Bernauer* u.a. Politikwissenschaft⁵, S. 35 f.; siehe auch *J. Vogel*, in: FS Kühl, S. 635 (649 f.).
- 142 *Thiery*, in: Lauth/C. Wagner (Hrsg.), Politikwissenschaft¹⁰, S. 202 (203 ff.) (»empirischer Rationalismus«).
- 143 Einführend hierzu *Lauth*, Vergleichende Regierungslehre³.
- 144 Aus der politikwissenschaftlichen (Methoden-)Literatur ergänzend *Bernauer* u.a. Politikwissenschaft⁵, S. 40 f.
- 145 Siehe bereits soeben in Fn. 138.

und qualitativen (d.h. offen-interpretativen) Methoden,¹⁴⁶ andererseits nach der Art der Datenerhebung (insbesondere Experimente, Befragungen, Beobachtungen, Dokumenten- bzw. Inhaltsanalysen) unterscheidet.¹⁴⁷ Im Forschungsdesign wiederum werden hypothesenbasierte Studien (d.h. Untersuchungen zur Falsifikation oder Verifikation vorab definierter Hypothesen), Evaluationsstudien (bezogen auf die Wirksamkeit von Maßnahmen),¹⁴⁸ deskriptive Studien (d.h. die Beschreibung von Häufigkeiten) und explorative Studien (d.h. die offene [Erst-]Orientierung) differenziert.¹⁴⁹ *A priori* steht dieser breite – hier nur grob skizzierte – empirische Methodenfundus für die Erforschung des Politikfelds der Kriminalpolitik zur Verfügung.

Ist nun Kriminalpolitikwissenschaft eine Domäne¹⁵⁰ oder sogar ein *domaine réservé* der Politikwissenschaft? Man sollte differenzieren: Die Deskription und Analyse des Politikfelds »Kriminalpolitik« ist geteiltes Forschungsfeld zwischen der (Straf-)Rechtswissenschaft und der Politikwissenschaft,¹⁵¹ wobei die Stärken Letzterer in der empirischen Aufarbeitung der Wirklichkeit und *politischer* Theoriebildung,¹⁵² die Stärken Ersterer in der analytischen Verknüpfung mit dem Strafrechtssystem, dem Strafverfassungs-

146 Zu dieser Unterscheidung siehe, statt vieler, *Bernauer* u.a. Politikwissenschaft⁵, S. 78 ff.; *Treib*, in: Klaus Schubert/Bandelow (Hrsg.), Lehrbuch der Politikfeldanalyse³, S. 211 (212 ff., 218 ff.); *Welzel*, in: Lauth/C. Wagner (Hrsg.), Politikwissenschaft¹⁰, S. 401 (413); *Westle*, in: Westle (Hrsg.), Politikwissenschaft², S. 93 ff. und *Krumm*, in: Westle (Hrsg.), Politikwissenschaft², S. 116 ff.

147 Zu diesen und weiteren Methoden der empirischen Politikwissenschaft *Egner*, Methoden der Politikwissenschaft; *Westle*, Politikwissenschaft²; *Bernauer* u.a. Politikwissenschaft⁵, S. 75 ff.; ergänzend *Gerber/Green*, in: Goodin (Hrsg.), The Oxford Handbook of Political Science, S. 1108 ff. (zu Experimenten) sowie, aus allgemein sozialwissenschaftlicher Perspektive, *Diekmann*, Empirische Sozialforschung¹⁸.

148 Zur Politikevaluierung im Bereich der Kriminalpolitik siehe *Lange/Schenck/S. Heinrich*, in: Lange (Hrsg.), Kriminalpolitik, S. 137 (149 ff.). Diese politikwissenschaftliche Evaluation ist indes nicht gleichzusetzen mit der – nicht minder interessanten – Evaluation von (Straf-)Gesetzen. Deren Forschungsgegenstand ist jedoch nicht die Kriminalpolitik als *Politik*, sondern die Wirksamkeit, Nützlichkeit, usw. von *Rechtsnormen*. Nur teilweise gilt dies für den Ansatz *S. Becks*, die Qualität von Gesetzen rechtsintern wie rechtsextern bewerten zu wollen, *S. Beck*, in: Zabel (Hrsg.), Strafrechtspolitik, S. 45 ff.

149 *Diekmann*, Empirische Sozialforschung¹⁸, S. 33 ff.

150 So *J. Vogel*, in: FS Kühl, S. 635 (637): »Wer sich wirklichkeitswissenschaftlich mit Kriminalpolitik befasst, betreibt Politikwissenschaft«; ihm folgend *Burchard*, Die Konstitutionalisierung der gegenseitigen Anerkennung, S. 64.

151 Siehe bereits *Voigt*, in: Görlitz/Voigt (Hrsg.), Rechtspolitologische Forschungskonzepte, S. 19 (22 f.) zur Rechtspolitologie.

152 Vgl. auch *Burchard*, Die Konstitutionalisierung der gegenseitigen Anerkennung, S. 64; auf die erstaunlich geringe politikwissenschaftliche Durchdringung des For-

recht und den konkreten *Inhalten* der Kriminalpolitik liegen dürften.¹⁵³ Es handelt sich mithin um ein interdisziplinäres Forschungsfeld mit den daraus folgenden Besonderheiten,¹⁵⁴ das jedoch im Rahmen einer Befassung mit der Strafgesetzgebung nicht außer Acht gelassen werden darf.¹⁵⁵ Andernfalls drohte eine jede solche Untersuchung blind zu sein gegenüber möglichen tatsächlichen statischen (insbesondere »polity«) und dynamischen (insbesondere »policy«) Wirkmechanismen und damit zwar theoretisch vielleicht wertvoll, aber realitätsfern zu sein – gleichermaßen wie das »Strafrecht ohne Kriminologie [...] blind« wäre.¹⁵⁶

3. Gesetzgebungslehre und Strafgesetzgebungslehre

a) Gesetzgebungslehre

Die Gesetzgebungslehre (auch Rechtsetzungstheorie genannt) befasst sich »mit der Entstehung, Abfassung und Wirkung von Gesetzen«.¹⁵⁷ Sie ist zwar

schungsfelds der »Inneren Sicherheit« weist *Wenzelburger*, in: *Wenzelburger/Zohlhörer* (Hrsg.), *Handbuch Policy-Forschung*, S. 663 (663) hin.

- 153 Infolgedessen sah es auch *J. Vogel* geradezu als geboten an, sich aus seiner Perspektive eines Strafrechtswissenschaftlers mit der Kriminalpolitikwissenschaft zu befassen und hieraus ein Forschungsprogramm für Rechtswissenschaftler zu entwickeln (ausdrücklich *J. Vogel*, in: *FS Kühl*, S. 635 [637, 649 f.]). Ähnlich bereits – ohne dies beim Namen zu nennen – *Stächelin*, *Strafgesetzgebung im Verfassungsstaat*, S. 268 ff. in seiner Analyse eines »informellen Gesetzgebungsverfahren[s]«; nachfolgend *Burchard*, *Die Konstitutionalisierung der gegenseitigen Anerkennung*, S. 64 (»kriminalpolitikwissenschaftliche Erschließung der Kriminalpolitik als Teil und Verstärkung der juristischen Dogmatik«); *F. Meyer*, *Strafrechtsgenese in Internationalen Organisationen*, S. 46 f. sowie im Hinblick auf poststaatliches Strafrecht *Nieto Martín*, *Global Criminal Law*; ferner *Kubiciel*, *JZ* 2018, 171 (178).
- 154 Insbes. gebietet es hierbei der wissenschaftliche Standard, die eigene Perspektive und die Begrenzungen eigener Forschungskompetenz offenzulegen (ebenso *Burchard*, *Die Konstitutionalisierung der gegenseitigen Anerkennung*, S. 64); hierzu noch unten Einführung II. 3.
- 155 Zurückhaltender *Burchard*, *Die Konstitutionalisierung der gegenseitigen Anerkennung*, S. 63 f. für die Befassung mit der Konstitutionalisierung.
- 156 So die berühmte Diktion *Jeschecks* bei *Jescheck/Weigend*, *Lehrbuch des Strafrechts*⁵, S. 41.
- 157 *Meßerschmidt*, *ZJS* 2008, 111 (111) m.w.N. Einführend zur Gesetzgebungslehre *Meßerschmidt*, *ZJS* 2008, 111 ff.; *Meßerschmidt*, *ZJS* 2008, 224 ff.; vertiefend, statt mehrerer, *Karpen*, *Gesetzgebungslehre*², *Hill*, *ZG* 2022, 125 sowie der Sammelband *Kluth/Krings*, *Gesetzgebung; historisch Emmenegger*, *Gesetzgebungskunst*.

interdisziplinär angelegt,¹⁵⁸ wird jedoch zumeist aus der Perspektive der Rechtswissenschaft und dabei teils deskriptiv-analytisch, teils prospektiv-präskriptiv betrieben.¹⁵⁹

Zur Gesetzgebungslehre zählt zunächst¹⁶⁰ die Lehre der Rechtsförmlichkeit (Legistik), d.h. die Befassung mit den »Standards für die Ausgestaltung, die Redaktion, den Erlass und die Anwendung von Rechtsnormen«¹⁶¹ »ganz abgesehen von ihrem Inhalt«^{162, 163} Als weiteres Teilgebiet befasst sich die Gesetzgebungsverfahrensforschung mit dem formellen wie informellen Gesetzgebungsverfahren,¹⁶⁴ die Evaluationsforschung mit der Theorie der (nachträglichen) Folgenbegutachtung (einschließlich legislativer Korrekturmaßnahmen).¹⁶⁵ Keine einheitliche Begriffsverwendung besteht allerdings dahingehend, ob über die »kunstgerechte« legistische Umsetzung politischer

158 Zur Offenheit insbes. gegenüber der Politikwissenschaft *Meßerschmidt*, ZJS 2008, 111 (112); zu historischen und philosophischen Grundlagen *Heyen*, in: Schreckenberger/K. König/Zeh (Hrsg.), Gesetzgebungslehre, S. 11.

159 *Meßerschmidt*, ZJS 2008, 111 (112 m.N., 120 ff.).

160 Zur (Methoden- und Inhalts-)Offenheit der Gesetzgebungslehre zusammenfassend *Meßerschmidt*, ZJS 2008, 224 (231); ferner *Schulze-Fielitz*, Theorie und Praxis parlamentarischer Gesetzgebung, S. 31 ff.; ergänzend zur ökonomischen Analyse und Gesetzgebungslehre *Martinek*, jM 2018, 447 (450).

161 *Bundesamt für Justiz*, Legistik; *H. Hamann*, www.Legistik.de – Materialien zur deutschen Gesetzgebungslehre.

162 *R. Walter*, in: Kindermann (Hrsg.), Theorie der Gesetzgebung, S. 144 (144) unter Verweis auf *Ihering*; *Meßerschmidt*, ZJS 2008, 224 (228).

163 Einführend zur Legistik *Meßerschmidt*, ZJS 2008, 111 (111) m.w.N.; *Meßerschmidt*, ZJS 2008, 224 (228 ff.) m.w.N.; zu Einzelfragen exemplarisch *Fuchs*, Die Nichtigkeit weiter Teile des Strafgesetzbuchs (legistische Inkonsistenzen im StGB); *H. Hamann*, AöR 139 (2014), 446 ff. (Redaktionsversehen); *H. Hamann/Schwalb*, DÖV 2009, 1121 ff. (Neubekanntmachungen); *H. Hamann*, ZG 2015, 381 ff. (Gesetzesgliederung). Auf Bundesebene maßgeblich ist *Bundesministerium der Justiz*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit³ sowie *Bundesministerium des Innern*, Handbuch zur Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften²; weitere Materialien bei *H. Hamann*, www.Legistik.de – Materialien zur deutschen Gesetzgebungslehre.

164 Einführend *Meßerschmidt*, ZJS 2008, 224 (224 ff.) m.w.N.; zur Vertiefung exemplarisch *Hill*, Einführung in die Gesetzgebungslehre, S. 62 ff.

165 Einführend *Meßerschmidt*, ZJS 2008, 224 (226 ff.); zur Vertiefung exemplarisch *Noll*, Gesetzgebungslehre, S. 146 ff.; *K. König*, in: Kindermann (Hrsg.), Theorie der Gesetzgebung, S. 306 ff.; *Zeh*, in: Schreckenberger/K. König/Zeh (Hrsg.), Gesetzgebungslehre, S. 57 ff.; *Wollmann*, in: Schreckenberger/K. König/Zeh (Hrsg.), Gesetzgebungslehre, S. 72 ff.; *K. König*, in: Schreckenberger/K. König/Zeh (Hrsg.), Gesetzgebungslehre, S. 96 ff.; *Sager/Hinterleitner*, in: Klaus Schubert/Bandelow (Hrsg.), Lehrbuch der Politikfeldanalyse³, S. 437 ff. Siehe ferner *Hoffmann-Holland*, Der Modellgedanke im Strafrecht, zu »Modellversuchen« innerhalb der vorfindlichen gesetzlichen Regelungen und vor einer gesetzlichen (Neu-)Regelung.

Vorgaben¹⁶⁶ hinausgehend auch die inhaltlich oder wenigstens prozedural »gute« Gesetzgebung Gegenstand der Gesetzgebungslehre ist.¹⁶⁷

b) *Strafgesetzgebungslehre*

Der Begriff der Strafgesetzgebungslehre findet hingegen, trotz einer eindrucksvollen Historie,¹⁶⁸ bislang in der rechtswissenschaftlichen Literatur nur spärlich Verwendung;¹⁶⁹ explizite Anknüpfungen an die allgemeine Gesetzgebungslehre sind rar.¹⁷⁰ An sich läge nämlich nahe, als Strafgesetzgebungslehre denjenigen Teilbereich der Gesetzgebungslehre zu verstehen,

166 Zu dieser »Gesetzgebungskunst« aus rechtshistorischer Perspektive *Emmenegger*, *Gesetzgebungskunst*.

167 In diese Richtung ausdrücklich *J. Vogel*, in: FS Roxin, S. 105 (106 ff.); *Nieto Martin*, in: Tiedemann u.a. (Hrsg.), *Die Verfassung moderner Strafrechtspflege*, S. 97 (97 ff., 104 ff.); (jeweils mit prozeduralen und insbes. diskurstheoretischen Maßstäben); ferner *Schulze-Fielitz*, *Theorie und Praxis parlamentarischer Gesetzgebung*, S. 34 f. (trotz Forderung nach politischer Neutralität); *J. Heinrich*, *Die gesetzliche Bestimmung von Strafschärfungen (ihr »Beitrag zur Gesetzgebungslehre«* [Untertitel der Dissertationsschrift] zielt auf eine inhaltliche Maßstabsbildung in Bezug auf die »gesetzliche Bestimmung von Strafschärfungen« ab) sowie *Maihofer*, in: Grimm/Maihofer (Hrsg.), *Gesetzgebungstheorie und Rechtspolitik*, S. 403 (412 ff.) (Empirie und »rationale« Legitimierung guter Gesetzgebung). Zu möglichen Bewertungsmaßstäben »guter Strafgesetze« siehe insbes. *S. Beck*, in: Zabel (Hrsg.), *Strafrechtspolitik*, S. 45 ff.; zum Wirtschaftsstrafrecht exemplarisch *Theile*, *wistra* 2012, 285 (286 ff.). Gegen die Einbeziehung inhaltlicher Maßstäbe in die Gesetzgebungslehre indes *Meßerschmidt*, *ZJS* 2008, 224 (115); zurückhaltend ebenfalls *J. Vogel*, *Juristische Methodik*, S. 199 ff. (anders dann aber in seiner Habilitationsschrift, siehe hierzu sogleich bei und mit Fn. 173).

168 Zu *Wachs*, *Savigny* und *Feuerbach* als »Gesetzgebungstheoretiker[n]« *Scheffler*, *ZStW* 117 (2005), 766 (769 ff., 782 f.); zu *Noll* (Dissertation zur »Gesetzgebungslehre«) ferner *J. Vogel*, in: FS Roxin, S. 105 (105, 108).

169 Neben den nachfolgenden Nachweisen siehe ergänzend *Burchard*, in: Tiedemann u.a. (Hrsg.), *Die Verfassung moderner Strafrechtspflege*, S. 27 (54) mit nicht näher spezifiziertem Verweis auf eine Forderung *C. Roxins* nach einer Strafgesetzgebungslehre; im Diskussionsbericht (*Eidam/Gaede*, *ZStW* 121 [2009], 985 ff.) zur in Bezug genommenen Hamburger Strafrechtslehrertagung 2009 ist zu dieser Frage nichts zu lesen.

170 Auf diesen Missstand bereits hinweisend *J. Vogel*, *Legitimationsprobleme im Betrugsstrafrecht*, S. 279. Siehe aber exemplarisch *H.-L. Günther*, *JuS* 1978, 8 ff.; *Vofß*, *Symbolische Gesetzgebung*, S. 7 ff.; *Stächelin*, *Strafgesetzgebung im Verfassungsstaat*, S. 254 ff.; *J. Vogel*, in: FS Roxin, S. 105 (108) sowie zuletzt *Kölbel*, *ZStW* 133 (2021), 169 (170 ff.), indes mit – nach hier vorgenommener Differenzierung – stark kriminalpolitikwissenschaftlichem Ansatz.

der sich – in Anlehnung an die *Meßerschmidt*'sche Definition¹⁷¹ m.w.N. – mit der Entstehung, Abfassung und Wirkung von Strafgesetzen befasst.

Unter Zugrundelegung der soeben skizzierten inhaltlich-methodischen Differenzierung der Gesetzgebungslehre¹⁷² finden sich indes – neben unzähligen deskriptiv-retrospektiven Untersuchungen zur Genese einzelner Straftatbestände – vor allem Beiträge, die unter dem Begriff einer »Strafgesetzgebungslehre« eine diskurstheoretisch-prozedurale (*J. Vogel*)¹⁷³ Be-

171 *Meßerschmidt*, ZJS 2008, 111 (111).

172 Siehe soeben Einführung I. 3. a).

173 In seiner unveröffentlichten Habilitationsschrift (*J. Vogel*, Legitimationsprobleme im Betrugsstrafrecht; Seitenzahlen nach dem Typoskript) befasst sich *J. Vogel* mit den »Probleme[n] der Begründung oder Rechtfertigung der strafbewehrten Verhaltensnormen des Betrugsstrafrechts als solcher (kriminalpolitische Ebene), in bezug auf die Verfassung (verfassungsrechtliche Ebene) und in ihrer Anwendung (strafrechtsdogmatische Ebene)«, die er zusammenfassend als »Legitimationsprobleme« bezeichnet (S. 10). Als Basis wählt *J. Vogel* die *Habermas*'sche Diskurstheorie (S. 16 ff., 242 ff. unter Aufarbeitung von *Habermas*, Theorie des kommunikativen Handelns; *Habermas*, Faktizität und Geltung). Nach einem historischen Querschnitt (S. 23 ff.) erörtert *J. Vogel* zunächst tradierte (straf- und verfassungs-)rechtliche Legitimationskonzepte einschließlich »Legitimität durch Legalität« (S. 147 ff., insbes. 152 ff., 171 ff.). Den tradierten Legitimationskonzepten attestiert er eine »Statik« (S. 200 ff.) und eine »Strafrechtsimmanenz« (S. 208 ff.); die bisherigen Versuche einer »Rückkoppelung an Staats-, Rechts- und Gesellschaftslehren« hält er für unzureichend (S. 213 ff.). Stattdessen unternimmt er es, die Legitimationsprobleme mittels Anwendung der Diskurstheorie (S. 242 ff.) zu lösen. Zur Begründung der »Legitimität strafbewehrter Verhaltensnormen [...] rückt«, so *J. Vogel*, »das Verfahren der Strafgesetzgebung in den Vordergrund« (S. 275 [Hervorhebung im Original]), namentlich die »sachlich-inhaltliche Entstehung« des Strafgesetzes (S. 275). In diesem, an *Habermas* anknüpfendem Sinne eines »Prozessmodell[s] der vernünftigen politischen Willensbildung« sucht *J. Vogel* den Begriff einer »(Straf-) Gesetzgebungslehre« mit Inhalt und Zukunft zu füllen (S. 276 ff.) und gelangt zu seiner zentralen These, dass es »auf allen Ebenen (Kriminalpolitik, Verfassungsrecht, Strafrechtsdogmatik) [...] um das Problem der Legitimation staatlichen Strafens und strafbewehrter Verhaltensnormen [gehe], das auf allen Ebenen diskursiv bearbeitet werde« (S. 368), wenn auch in einem jeweils eigenen Rahmen (S. 370 f.). Im zweiten Band (S. 387 ff.) wendet *J. Vogel* sodann diese Theoriebildung auf das Betrugsstrafrecht an, wobei er zwischen einer politisch-ethischen Legitimation (S. 396 ff., 576 ff.), einer pragmatischen Legitimation (S. 684 ff., einschließlich Befassung mit Unter- und Übermaßverbot, S. 686 ff., und Alternativen zu einem Betrugsstrafrecht, S. 725 ff.) und einer moralischen Legitimation (S. 736 ff.) unterscheidet. Abschließend erörtert er, inwieweit aufbauend auf einem diskurstheoretischen Legitimationskonzept eine Konstruktion und Systembildung möglich und geboten ist (S. 841 ff.). Das strafgesetzgebungstheoretische Kernstück seiner Habilitationsschrift ist zusammengefasst in *J. Vogel*, in: FS Roxin, S. 105 ff. Siehe hierzu ergänzend unten § 1 II. 3. d).

grenzung, Orientierung oder Legitimierung des Strafgesetzgebers oder seine inhaltliche Bindung¹⁷⁴ zu erreichen suchen.¹⁷⁵

Hingegen liegen bislang nur wenige, mit spezifisch strafrechtlichem Fokus verfasste Studien zu den Rechtsförmlichkeiten,¹⁷⁶ zur Legistik im Übrigen,¹⁷⁷ zu etwaigen Spezifika des strafrechtlichen Gesetzgebungsverfahrens

-
- 174 Exemplarisch *Escher*, Die Lehre von dem strafbaren Betrug und von der Fälschung, S. 351; *H.-L. Günther*, JuS 1978, 8 (9 ff.); *Vofß*, Symbolische Gesetzgebung, (krit.); *T. Richter*, JuS 1990, L89 ff.; *Grotz*, ZJS 2008, 243 (243); *Wionzeck*, Strafbarkeit pränataler Einwirkungen mit postnatalen Folgen de lege ferenda, S. 107 ff. (mit begrifflicher Überschneidung zur hier so genannten »aktiven« Kriminalpolitik); vgl. ferner *Schuchmann*, in: A. H. Albrecht/Geneuss/Giraud/Pohlreich (Hrsg.), Strafrecht und Politik, S. 31 ff.; teils auch *H. Jäger*, Strafgesetzgebung und Rechtsgüterschutz bei Sittlichkeitsdelikten, S. 122 f. (seine Forderung, eine »Beweislast« dem Gesetzgeber aufzuerlegen, bezieht sich auf inhaltliche »Maximen« und insbes. den Rechtsgüterschutz; hierzu ergänzend *H.-L. Günther*, JuS 1978, 8 [10 f.] sowie *Schulze-Fielitz*, Theorie und Praxis parlamentarischer Gesetzgebung, S. 383 f.).
- 175 Einen starken inhaltlichen Fokus auf Legitimationsfragen legt *F. Meyer*, Strafrechtsgenese in Internationalen Organisationen: Nach einer Darstellung der Normbildungsprozesse in Internationalen Organisationen (S. 87 ff.) nebst deren Typologisierung (S. 519 ff.) stehen Legitimationsfragen im Vordergrund (S. 597 ff.) seiner Habilitationsschrift. In weiterem Kontext ist ferner auf die Dissertationsschrift *T. A. Becks* (»Die Auswirkungen der Großen Strafrechtsreform auf die Gesetzgebung im Kernstrafrecht seit 1975«) zu verweisen. Nach kurzem historischen Einstieg (S. 3 ff.) und Darstellung der sog. »Großen Strafrechtsreform« (S. 29 ff.) zeichnet er die materiellrechtliche Änderungsgesetzgebung im StGB bis 2015 (teils thematisch, teils zeitlich gruppiert) nach (S. 65 ff.) und gelangt zu einem (knappen) Fazit (S. 268 ff.).
- 176 Siehe aber *Saliger/von Saucken/Graf*, ZRP 2016, 54 ff.; *Scheffler*, ZStW 117 (2005), 766 ff.; daneben *Fuchs*, Dichtung und Wahrheit; *Fuchs*, Die Nichtigkeit weiter Teile des Strafgesetzbuchs.
- 177 Siehe aber *Noll*, Gesetzgebungslehre, S. 164 ff. (aus der Perspektive eines Strafrechtswissenschaftlers); *Hilgendorf*, in: T. Vormbaum/Welp (Hrsg.), 130 Jahre Strafgesetzgebung, S. 295 (365); *Hilgendorf*, in: Hilgendorf/Weitzel (Hrsg.), Der Strafgedanke in seiner historischen Entwicklung, S. 191 (193) (Klassifikation des »Änderungsinstrumentarium[s]«) sowie – zu Straftatenkatalogen und Bandenqualifikationen als »Gesetzgebungstechnik« – *Grunst*, GA 2002, 214 ff. Insbes. zur Kasuistik krit. *Scheffler*, Strafgesetzgebungstechnik.

(insbesondere *Stächelin*¹⁷⁸) sowie zur Evaluationstheorie und zu Beobachtungspflichten¹⁷⁹ vor.¹⁸⁰

II. Eigener Ansatz

Knapp zusammengefasst ist das *Ziel* der nachfolgenden Untersuchung, diejenigen strafverfassungsrechtlichen, europastrafrechtlichen und kriminalpolitischen Mechanismen und deren Wirkungen herauszuarbeiten und zu bewerten, welche die aktuelle Entwicklung bzw. Evolution des materiellen Strafrechts in Deutschland prägen, und hieraus Folgerungen für die (dynamische) Bestimmtheit von Strafvorschriften zu entwickeln. Der konkrete Zuschnitt der Forschungsfrage und der Forschungsmethodik samt der Einbeziehung der vorgenannten strafverfassungsrechtlichen, kriminalpolitikwissenschaftlichen und strafgesetzgebungstheoretischen Konzepte bedarf jedoch noch der Präzisierung, einschließlich mancher Abschichtung und Abgrenzung:

178 In Teil 2 seiner Dissertationsschrift – »Strafgesetzgebung im Verfassungsstaat« (S. 254 ff.) – legt *Stächelin* zunächst den verfassungs- und einfachgesetzlichen Rahmen der Strafgesetzgebung deskriptiv dar (S. 256 ff.), bevor er unter dem Blickwinkel des Gewaltenteilungsgrundsatzes ein »informelle[s] Gesetzgebungsverfahren« (S. 268 ff.) und damit weitere Einflusslinien auf die Strafgesetzgebung sowie deren Akteure analysiert, neben der »Ministerialbürokratie« (S. 268) und »Parteilpolitik« (S. 268 ff.) auch die »öffentliche Meinung« (S. 270 ff.), die Rechtsprechung (S. 276 ff.), »Verbände und Sachverständige« (S. 281 ff.) und die »Internationalisierung« (S. 285 ff.). Nach Anwendung seiner materiell-rechtlichen Grundlegung (zu Teil 1 seiner Arbeit siehe bereits oben in Fn. 45) auf drei exemplarische Gesetzgebungsakte (S. 294 ff.) erörtert *Stächelin* im abschließenden, dritten Teil »Strategien der Verbesserung der Strafgesetzgebung« (S. 317 ff.), namentlich die materiell-verfassungsrechtliche Festlegung eines Straftatbegriffs (S. 319 f.) oder eines Sozialschädlichkeitsvorbehalts (S. 320 f.) sowie verfahrensrechtliche Optimierungen (etwa »Planspiele« oder Begründungspflichten, S. 332 f.).

179 *Bosch*, in: FS Beulke, S. 15 (17 ff.); *Nieto Martín*, in: Tiedemann u.a. (Hrsg.), Die Verfassung moderner Strafrechtspflege, S. 97 (114 ff.); *J. Vogel*, JZ 2004, 487 ff.

180 Siehe ferner *Vofß*, Symbolische Gesetzgebung, S. 139 ff.; *Schlepper*, Strafgesetzgebung, S. 51 ff.; *Hilgendorf*, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, § 17 Rn. 160 ff. sowie *Jacobsen*, Legal Reform Research, zur (Straf-) Rechtsreformlehre.

1. »Evolution des materiellen Strafrechts« – Zum Gegenstand dieser Untersuchung

Der *legistische Gegenstand* dieser Untersuchung ist das formelle¹⁸¹ Kernstrafrecht¹⁸² des StGB:¹⁸³ Dessen in sich abgeschlossener Textkorpus ermöglicht, anders als die besondere Materie des JGG¹⁸⁴ oder als das Nebenstrafrecht außerhalb des StGB (unbeschadet dessen praktischer¹⁸⁵ wie strafrechtstheoretischer Bedeutung¹⁸⁶), erstens eine klare formale Abgrenzung und damit einen präzisen Zuschnitt, was einen möglichen Einwand einer subjektiven Vorauswahl betrachteter Gesetzesentwicklungen zumindest weitestgehend entkräften dürfte. Zweitens wird dem StGB im Vergleich zum Nebenstrafrecht, trotz teilweise beliebig anmutender Lozierungsentscheidungen durch den Gesetzgeber,¹⁸⁷ eine größere gesellschaftliche und politische Bedeutung zugeschrieben, weil sich darin – quasi gleich einem »Grundgesetz für den Bürger«¹⁸⁸ – die zentralen Verhaltensgrenzen widerspiegeln; daneben ist in der Strafrechtspflege eine (unter Umständen aus der Juristenausbildung folgende¹⁸⁹) Zurückhaltung nicht zu übersehen, Straftatbestände des Nebenstrafrechts heranzuziehen. Drittens ist das StGB – im

181 Hier sei »formell« nicht im Sinne des formellen Prozessrechts im Gegensatz zum materiellen Recht zu verstehen, sondern in Abgrenzung zum in anderen Gesetzen lozierten Nebenstrafrecht.

182 Damit sind zugleich supranationale, globale und private Sanktionsmechanismen ausgeklammert; zur poststaatlichen Strafrechtsentwicklung grundlegend *Nieto Martín*, *Global Criminal Law*.

183 Zum Begriff des »formellen Kernstrafrechts« wie hier, statt mehrerer, *Hecker*, in: Schönke/Schröder³⁰, Vor § 1 StGB Rn. 3; eine abweichende Begriffsverwendung findet sich etwa bei *Gaede*, in: MK-StPO, Art. 6 EMRK Rn. 45 f.

184 Hierzu umfassend aus kriminalpolitikwissenschaftlicher Sicht *Kölbel*, *ZStW* 133 (2021), 169 ff.

185 Straftaten nach dem BtMG machten 2019 vor den Amtsgerichten 10,2%, vor den Landgerichten 21,9% (erstinstanzlich) bzw. 10,9% (Berufungsinanz) des Arbeitsanfalls aus; *Statistisches Bundesamt (Destatis)*, Rechtspflege. Strafgerichte. Fachserie 10 Reihe 2.3, S. 20, 58.

186 Siehe *J. Vogel*, in: FS Jakobs, S. 731 ff. (zum Wertpapierhandelsstrafrecht); *Brodowski*, *ZStW* 128 (2016), 370 (376) (zum Kartellbußgeldverfahren).

187 So werden manche Tatbestände in das StGB übernommen, um deren herausragende Bedeutung zu unterstreichen; andererseits wurden die Strafvorschriften des Völkerstrafrechts in ein eigenes Gesetzbuch, das VStGB, extrahiert.

188 Zu dieser Chiffre siehe noch unten § 1 VI. 2.

189 Vgl. BT-Drs. 19/27752, S. 5.

pauschalisierten Vergleich – strafrechtswissenschaftlich¹⁹⁰ und in der Rechtsprechung der Obergerichte sowie des BVerfG weitaus stärker durchdrungen als das Nebenstrafrecht außerhalb des StGB. Mit dieser Eingrenzung geht zwar einher, dass die rechtfertigende Wirkung außerstrafrechtlicher Normen – innerhalb des Untersuchungszeitraums sei exemplarisch auf die Einfügung des § 1631d BGB hingewiesen¹⁹¹ – und damit eine Quelle für Strafrechtseinschränkungen unerkannt bleiben könnte. Indes drohte bei Berücksichtigung außerstrafrechtlicher Normen oder der Rechtsprechung (etwa von Leitescheidungen, durch welche sich die Auslegung von Schlüsselbegriffen des StGB ändert¹⁹²) der Untersuchungsgegenstand beliebig und eklektisch zu werden, und ohnehin wäre ein solcher Einwand zu einseitig gedacht, denn auch eine Strafrechtsausdehnung kann bei begrifflicher Anknüpfung oder expliziter Verweisung in außerstrafrechtlichen Normen erfolgen.

Trotz der bedeutsamen Implikationen des modernen Sicherheitsrechts¹⁹³ für das Strafrecht ist die Untersuchung zudem auf die Grundlagen der Strafbarkeit im Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil begrenzt;¹⁹⁴ nur im Kontext von Ausweichmechanismen ist auf die Interaktion zwischen dem materiellen und dem Prozessrecht einzugehen.¹⁹⁵ Daneben schließt dies insbesondere die Maßregeln der Besserung und Sicherung (einschl. Sicherungsverwahrung),¹⁹⁶ das Recht der Vermögensabschöpfung,¹⁹⁷ Fragen der

190 Man vergleiche nur den Bestand an Lehrbüchern und Kommentaren zum Besonderen Teil des StGB mit dem Bestand an Schriften zu nebenstrafrechtlichen Themengebieten, zutr. BT-Drs. 19/27752, S. 5.

191 Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes v. 20.12.2012, BGBl. 2012 I, S. 2749.

192 Paradigmatisch hierfür möge im Untersuchungszeitraum BGHSt [GrS] 46, 321 zum Bandenbegriff stehen.

193 Zum Begriff siehe oben bei und mit Fn. 108.

194 Politikwissenschaftliche Studien gehen indes häufig über das materielle Strafrecht hinaus und thematisieren z.B. allgemein das Politikfeld der »Inneren Sicherheit«, so z.B. *Wenzelburger/Staff*, *Politics & Policy* 44 (2016), 319; *Wenzelburger*, *The Partisan Politics of Law and Order*.

195 Zu weiteren Formen der Interaktion zwischen Prozessrecht und materiellem Recht siehe u.a. *Brodowski*, in: Dyson/B. Vogel (Hrsg.), *The Limits of Criminal Law*, S. 365 ff. Aus kriminalpolitischer Sicht zu dieser Vermengung bzw. zu Ausweichmechanismen instruktiv *Reichenbach*, in: Lange (Hrsg.), *Kriminalpolitik*, S. 307 (314 ff.) m.w.N.

196 Siehe hierzu die aktuelle strafverfassungsrechtliche Aufarbeitung durch *Rusteberg*, in: Bäcker/Burchard (Hrsg.), *Strafverfassungsrecht*, S. 297 ff. mit Kommentar von *L. Wörner*, in: Bäcker/Burchard (Hrsg.), *Strafverfassungsrecht*, S. 339 ff.

197 Unabhängig von der Einordnung der Vermögensabschöpfung als Strafe, als Maßregel oder als konditionelles *tertium*; zu dieser Frage siehe, statt vieler, nur *F. Becker/Heuer*, *NZWiSt* 2019, 411 (413 ff.) m.w.N. Zur strafverfassungsrechtlichen

Strafzumessung (einschl. Täter-Opfer-Ausgleich) sowie Nebenstrafen aus dem Untersuchungsbereich aus. Dies beruht auf dem Bestreben, die Untersuchung auf die Kernfrage des materiellen Strafrechts zuzuspitzen, namentlich *ob* infolge einer tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen Straftat ein Anlass und die Möglichkeit für eine strafrechtliche Intervention gegeben ist und – ausweislich des gesetzlichen Strafmaßes – für wie gewichtig diese gehalten wird. Dies ist zu trennen von der Frage, ob auch im Einzelfall¹⁹⁸ eine Intervention geboten und vor allem *wie* diese auszugestalten ist.

Der Begriff der »Evolution« des Strafrechts ist in Bezug auf den Gegenstand der Untersuchung – jedenfalls zunächst¹⁹⁹ – deskriptiv-analytisch im Sinne seiner *zeitlich-aktuellen*²⁰⁰ *Entwicklung* zu verstehen,²⁰¹ was auch seinen teilweise unveränderten Fortbestand mit einschließt. Insbesondere soll mit dem wertneutralen Begriff der Evolution *a priori* keine Aussage darüber getroffen werden, ob sich das Strafrecht im Untersuchungszeitraum »zum Besseren« oder aber »zum Schlechteren« hin entwickelt oder sich an wandelnde gesellschaftliche Erfordernisse adaptiert hat. Ebenso wenig ist dieser Begriff hier im Sinne einer evolutionsbiologischen²⁰² oder einer systemtheoretisch-evolutorischen Rechtstheorie²⁰³ zu verstehen. Noch ist

Perspektive auf das Einziehungsrecht siehe aktuell *F. Meyer*, in: Bäcker/Burchard (Hrsg.), Strafverfassungsrecht, S. 349 mit Kommentar von *Hong*, in: Bäcker/Burchard (Hrsg.), Strafverfassungsrecht, S. 395.

- 198 Vgl. insbes. die prozessualen Einstellungsmöglichkeiten nach den §§ 153 ff. StPO.
- 199 Siehe noch unten § 1 II. 3. e). In diesem zeitlichen Sinne auch, wenngleich in weitaus längeren Bahnen als der hiesige Untersuchungszeitraum denkend, *Voigt*, Evolution des Rechts.
- 200 Dies möge insbes. zur Abgrenzung zu Untersuchungen dienen, die sich vorrangig auf inhaltliche, legitimatorische, kulturelle usw. Veränderungen des »modernen« im Vergleich zu einem »klassischen« Strafrecht fokussieren (zur Begrifflichkeit *Brunhöber*, in: Puschke/Singelnstein [Hrsg.], Der Staat und die Sicherheitsgesellschaft, S. 193 [197 f.]); aus neuerer Zeit etwa *Zabel*, Die Ordnung des Strafrechts; *Hilgendorf*, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, § 17 Rn. 180 ff.
- 201 *Brodowski*, ZStW 128 (2016), 370 (391). Siehe auch *F. Meyer*, ZStW 123 (2011), 1 (1): »Strafrecht ist nicht statisch, sondern erneuert und erfindet sich [... aufgrund] dynamischer exogener und endogener Wirkmächte fortlaufend selbst«.
- 202 Hierzu der monographische Entwurf *Henkes*, die biologische Evolutionstheorie auf das Recht zu übertragen (*Henke*, Über die Evolution des Rechts): In Bezug auf das Recht seien Variationen feststellbar, aus denen sich – auch mittels Selektionsmechanismen – Stabilisierungen entwickeln. Basierend auf diesem Ansatz lehnt er zwar universal gültige Rechtsnormen ab (S. 157), hält aber z.B. Menschenrechte für »evolutionsbeschleunigend« (S. 176 f.).
- 203 Hierzu *Abegg*, in: Buckel/Christensen/Fischer-Lescano (Hrsg.), Neue Theorien des Rechts², S. 401 ff. m.w.N.; beachtliche Zusammenführungen bei *Ziegert*, in: *Voigt*

dies gleichzusetzen mit früheren Theorien einer »induktiven« Weiterentwicklung des Rechts,²⁰⁴ noch dies mit einer Aufforderung zur legislativen Behutsamkeit zu verwechseln.²⁰⁵ Denn inhaltliche oder auch nur prozedurale Anforderungen an die Rechtsentwicklung²⁰⁶ sind zu trennen von der beobachtenden Analyse der tatsächlichen Entwicklung des Rechts.

In zeitlicher Hinsicht steht im Vordergrund der Untersuchung, welche Wirkmechanismen aktuell auf das materielle Strafrecht einwirken. Um dies herauszuarbeiten, und insbesondere um quantitative und qualitative Auswertungen vornehmen zu können, sei der Untersuchungsgegenstand auf die Entwicklung des Strafrechts seit der 13. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages begrenzt.²⁰⁷ Dies beruht zunächst auf dem Wunsch, die letzte »Großreform« des StGB und damit das 6. StrRG zu erfassen.²⁰⁸ Sodann ist, da es sich bei dieser Untersuchung nicht um eine rechtshistorische handelt, die Strafrechtsentwicklung bis in die neueste Zeit zu berücksichtigen. Um klare Schnittpunkte zu definieren, bietet es sich – auch wegen der Fokussierung auf die Strafgesetzgebung – an, grundsätzlich in Legislaturperioden des Bundestages zu denken, mithin die nachfolgende Auswertung auf die Zeit bis zur 19. Legislaturperiode zu begrenzen. Schließlich dient der – vor meine eigene Studienzeit zurückreichende – Zeitraum dazu, die nötige innere

(Hrsg.), *Evolution des Rechts*, S. 215 ff. und *Görlitz*, in: Voigt (Hrsg.), *Evolution des Rechts*, S. 253 ff.; vgl. ferner *Vesting*, *Rechtstheorie*², S. 160 ff.

- 204 Hierzu zusammenfassend aus rechtshistorischer Sicht *Emmenegger*, *Gesetzgebungskunst*, S. 82 ff. m.w.N., insbes. zu dem historisch-neuhegelianisch orientierten Ansatz *Leonhards* (*Leonhard*, *Die Eideszuschreibung in Familienprocessen nach dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich*, S. 12 ff.) und dem an der Gesellschaftsentwicklung orientierten Ansatz *von Liszts* (*von Liszt*, *ZStW* 26 [1906], 553 [555 f.]; *von Liszt*, *ZStW* 27 [1907], 91 [93 ff.]).
- 205 In diesem Sinne indes *Zipf*, *Kriminalpolitik*², S. 197 f.: »evolutionäre Weiterentwicklung« des Strafrechts.
- 206 Hierzu noch unten § 1 II. 3. e); an dieser Stelle sei exemplarisch auf die These eines »Anspruchs auf Fortschritt« des Rechts verwiesen, *La Torre*, in: Borowski/Paulson/Sieckmann (Hrsg.), *Rechtsphilosophie und Grundrechtstheorie*, S. 677 ff.
- 207 Damit ergibt sich nur im Hinblick auf die 13. bis 15. Legislaturperiode eine Überschneidung mit *Schlepper*, *Strafgesetzgebung*, S. 47 ff. Deren Untersuchung unterscheidet sich indes in Methodik (Inhaltsanalyse der Gesetzgebungsmaterialien in Bundestagsdrucksachen und Plenarprotokollen, vgl. S. 51) und Erkenntnisinteresse (Manifestation eines *punitiv turn*) deutlich von der hiesigen Untersuchung, wenngleich dieser *punitiv turn* eine Basis für eine Dynamik der Strafrechtsentwicklung darstellen kann.
- 208 Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG), BGBl. 1998 I, S. 164. Siehe hierzu aus zeitgenössischer Sicht u.a. *Hörnle*, *JURA* 1998, 169 ff.; *Kreß*, *NJW* 1998, 633 ff.; *Schroth*, *NJW* 1998, 2861 ff.; *Stächelin*, *StV* 1998, 98 ff. sowie zudem unten Anhang A I. 11.

Distanz zwischen Untersuchungsgegenstand und eigener Beteiligung in der Kriminalpolitik zu wahren.²⁰⁹

2. Statiken, Dynamiken und Wechselwirkungen – Zum Erkenntnisinteresse dieser Untersuchung

Die oben²¹⁰ bereits knapp umrissene Forschungsfrage lässt sich nun weiter konkretisieren und ausdifferenzieren:

a) *Wirkmechanismen der Evolution des materiellen Strafrechts*

Ein erstes Erkenntnisinteresse ist darauf gerichtet, welche Wirkmechanismen der Evolution des materiellen Strafrechts, also den hier ins Licht gerückten Änderungen des StGB als notwendig (Art. 103 Abs. 2, Art. 104 Abs. 1 GG) staatszentrierte Rechtsquelle²¹¹ des Strafrechts zugrundeliegen und welche solche Änderungen hemmen. Unter Wirkmechanismen sind dabei die rechtlichen und kriminalpolitischen²¹² Bedingungen zu verstehen, die den Strafgesetzgeber an Änderungen hindern bzw. hemmen (»Statiken«),²¹³ oder

209 In der 19. Legislaturperiode war der *Verf.* als Sachverständiger an materiell-strafrechtlichen Gesetzgebungsvorhaben beteiligt. Zuvor bestand – trotz z.B. Mitwirkung als Ständiger Gast des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer – keine derart unmittelbare Beteiligung an materiell-strafrechtlicher Gesetzgebung.

210 Siehe oben Einführung II., S. 65.

211 Vgl. *Vesting*, *Rechtstheorie*², S. 91 ff.

212 Im hiesigen Begriffsverständnis, siehe oben Einführung I. 2. a) bb).

213 *A. Leisner* spricht mit Überschneidung zum hier verwendeten Begriff der Statik von einer »Kontinuität«. Einen »Wandel [des Rechts] in Beständigkeit« (S. 1) anerkennend, erörtert sie in ihrer steuerrechtlich ausgerichteten Habilitationsschrift (»Kontinuität als Verfassungsprinzip«) ausgehend von philosophischen, geisteswissenschaftlichen (S. 18 ff.) und rechtshistorischen (S. 50 ff.) Grundlagen zunächst ein Kontinuitätsdenken in der Rechtstheorie (S. 99 ff.). Sodann entwickelt sie aus einer zeitlichen Dimension des Gleichheitssatzes (S. 199 ff.), flankiert durch (weitere) Grundrechte (S. 249 ff.) und das Rechtsstaatsprinzip (S. 347 ff.) eine verfassungsrechtliche Fundierung eines Kontinuitätsprinzips: Jede Rechtsänderung müsse »nachvollziehbar und vernünftig sein, vor allem aber muß zwischen Ausmaß und Anlaß der Änderung ein angemessenes Verhältnis bestehen« (S. 248). Der »demokratische[n] Dynamik« (S. 376 ff.) weist sie hingegen – anders als etwa *Jefferson* (hierzu *Myers*, *Boston College Law Review* 40 [2008], 1328 [1328]) – nur geringes Gewicht bei. Nach einer Zusammenfassung mit Hinweisen zur verfassungsprozessrechtlichen Geltendmachung von Verstößen gegen das Kontinuitätsprinzip (S. 406 ff.) folgen Ausführungen zum Vertrauensschutz (S. 455 ff.) und zum Steuerrecht

aber diesen zu Änderungen verpflichten bzw. motivieren (»Dynamiken«).²¹⁴ Skizzenhaft gesprochen kommen dabei als rechtliche Bedingungen solche in Betracht, die aus normenhierarchischer Sicht den Strafgesetzgeber binden können, mithin – das Europastrafrecht nach hiesigem Verständnis mit einschließend²¹⁵ – strafverfassungsrechtlicher Natur sind.²¹⁶ Kriminalpolitisch wiederum können alle drei Elemente des Politikbegriffs sowohl hemmend als auch fördernd für eine Änderung des StGB wirken: Dies ist einleuchtend für kriminalpolitische Inhalte bzw. Zielsetzungen (*policy*), die z.B. gleichermaßen auf die Schaffung neuer und die Streichung bestehender Strafnormen gerichtet sein können. Dass aber Strafgesetzgebung nur einer von mehreren Prozessen der Kriminalpolitik (*politics*) ist, kann ebenfalls Auswirkungen auf die Evolution des StGB haben. Gleichermäßen wird zu untersuchen sein, inwieweit der statische Rahmen der politischen Institutionen (*polity*) – der nicht zwingend gleichzusetzen ist mit dem Strafverfassungsrecht²¹⁷ – hemmend oder fördernd auf die Strafgesetzgebung einwirkt bzw. einwirken kann. Diese Forschungsfrage wird dabei gespeist von dem Interesse, die wahrgenommene »legislatorische Hyperaktivität«²¹⁸ einerseits, den zugleich

(S. 543 ff.). Mit dieser Ausrichtung arbeitet A. Leisner zwar einen möglichen solchen Wirkmechanismus umfassend auf, indem sie die Kontinuität zum Verfassungsprinzip erhebt (zu den Auswirkungen auf die Statik des Gesetzes siehe unten § 1 I. 3. b) und insbes. § 1 II. 3. b)). Das Erkenntnisinteresse der hier vorgelegten Untersuchung ist indes anders gelagert.

Trotz begrifflicher Nähe zur »[s]tatische[n] und dynamische[n] Rechtstheorie« (*Kelsen*, *Reine Rechtslehre*², S. 72 f.; siehe ferner *Lippold*, *Reine Rechtslehre und Strafrechtsdoktrin*, S. 85 ff.; *Lippold*, *Recht und Ordnung*, S. VII sowie *Dannecker*, *Das intertemporale Strafrecht*, S. 189 f.) richtet sich hier der Fokus auf die Wirkmechanismen, die (aus Sicht der »dynamischen Rechtstheorie«) zur Dynamik beitragen oder diese hemmen, nicht hingegen (im Sinne der »statischen Rechtstheorie«) auf die Rechtslage zu einem bestimmten Zeitpunkt.

214 Ein solches Spannungsverhältnis, indes aus der Perspektive von »Modellversuchen« vor gesetzlichen Änderungen, benennt bereits *Hoffmann-Holland*, *Der Modellgedanke im Strafrecht*, S. 111; die Zielrichtung seiner Untersuchung sind jedoch Modellversuche. Siehe zudem *Lepsius*, *Relationen*, S. 12 ff. zur »Verhaftetheit der Norm in der Zeit«.

215 Siehe oben bei und mit Fn. 66.

216 Indes wird dabei zu berücksichtigen sein, inwieweit »der Strafgesetzgeber« (soweit man von ihm überhaupt gleich einer Person sprechen kann) Einfluss nehmen kann auf derartige *rechtliche* Rahmenbedingungen, etwa mittels europarechtlichem »Spiel über die Bande«. Hierzu unten § 5 II. 2. b) bb).

217 So bestehen beispielsweise Divergenzen, soweit sich die *empirisch beobachtbare* Praxis der institutionellen Konstituierung von den *normativen* Ansprüchen des Strafverfassungsrechts unterscheidet.

218 Zu dieser und weiteren Metaphern oben bei und mit Fn. 1 ff.

wahrgenommenen Reformstau andererseits verstehen zu lernen,²¹⁹ und inzident zu erörtern, wie beide Extrema reduzierbar sein *könnten*. Zugleich soll hierbei das »Korridordenken« des Strafverfassungsrechts²²⁰ und die bisherige, vorrangig von einer Konstanz des Rechts ausgehende,²²¹ deduktive Suche nach strafverfassungsrechtlichen Begrenzungen des materiellen Strafrechts (und den daraus folgenden Anweisungen an den Strafgesetzgeber) einem Perspektivenwechsel unterzogen werden: Aus der Perspektive der Evolution des StGB soll untersucht werden, welche positiven wie negativen Begrenzungen der Strafgesetzgebung faktisch und normativ bestehen (sollen).²²² Vor allem aber basiert diese Forschungsfrage auf der Annahme, dass sich Entwicklungsstand und die Entwicklungstendenzen des Strafrechts nur im Zusammenspiel aus statischen und dynamischen Wirkmechanismen des Strafverfassungsrechts *und* der Kriminalpolitik umfassend begreifen lassen.

Mit der Fokussierung der Forschungsfrage auf die Wirkmechanismen soll zugleich klargestellt sein, dass eine vollständige Durchdringung aller Strafrechtsbegrenzungstheorien hier nicht geleistet werden kann,²²³ geschweige denn eine umfassende Auseinandersetzung mit einzelnen strafrechtsphilosophischen, strafrechtspraktischen, gesellschaftlichen usw. Strömungen und deren jeweiligen kriminalpolitischen Forderungen bzw. Inhalten (»policy«). Vielmehr sucht diese Untersuchung auf Studien zu Einzelbegrenzungen und -dynamiken aufzubauen, sie an einigen Stellen weiterzudenken und vor allem im Lichte der hiesigen Forschungsfrage zusammenzuführen. Vor allem ist insoweit relevant, »klassische« strafrechtliche Legitimations- und Begrenzungskonzepte strafverfassungsrechtlich oder kriminalpolitikwissen-

219 In kriminalpolitikwissenschaftlicher Terminologie: Warum werden bestimmte Reformen des Strafrechts Teil einer »policy« und mittels »politics« im Rahmen der »polity« zu Strafgesetzen, warum wird anderer Reformbedarf nicht Teil einer »policy«, wird mittels »politics« oder in »polity« verhindert?

220 Siehe hierzu oben bei und mit Fn. 71.

221 Dies gilt namentlich auch für den diskurstheoretischen Ansatz von *J. Vogel*; siehe hierzu oben bei und mit Fn. 173. Die Dynamik hingegen hervorhebend etwa *F. Meyer*, ZStW 123 (2011), 1 (1).

222 Darin unterscheidet sich, trotz inhaltlicher Überschneidungen, der hier gewählte Ansatz zu *F. Meyer*, ZStW 123 (2011), 1 ff.: Sein »geologisches« Projekt sucht verschiedene »Ebenen« eines Strafrechts abzuschichten, während die hier zu diskutierenden Wirkmechanismen *a priori* unabhängig voneinander bestehen und parallel auf die Statik oder Dynamik derselben Strafnorm einwirken können.

223 Ebenso wenig ist Gegenstand der Untersuchung der Einfluss der Kriminologie oder auch der Strafrechtswissenschaft auf die Kriminalpolitik; zu ersterem Verhältnis beachtlich die Metastudie bei *Liebl*, in: Lange (Hrsg.), Kriminalpolitik, S. 405 (418 ff.); zur wissenschaftlichen Kriminalpolitikberatung *S. Heinrich/Lange*, in: Lange (Hrsg.), Kriminalpolitik, S. 431 ff.

schaftlich zu rekonstruieren und die Möglichkeit ihrer »Fortschreibung« kritisch zu hinterfragen.²²⁴

b) *Europäisierte Strafgesetzgebung – Strafgesetzgebungslehre und Strafgesetzgebungspraxis in der 13. bis 19. Legislaturperiode*

Ein zweites Erkenntnisinteresse betrifft die (europäisierte²²⁵) Strafgesetzgebungslehre²²⁶ und konkret die Frage, wie Strafverfassungsrecht und (europäisierte) Kriminalpolitik in das strafrechtsbezogene Gesetzgebungsverfahren hineinwirken. Dies lässt sich weiter in eine abstrakte und eine konkrete (Teil-)Forschungsfrage differenzieren:

Zunächst ist abstrakt zu fragen, welche Spezifika in der europäisierten Strafgesetzgebung als *Verfahren* bestehen, sprich durch welche formellen und informellen prozeduralen Besonderheiten es sich von dem »allgemeinen« Gesetzgebungsverfahren unterscheidet, und wie dabei die soeben skizzierten Wirkmechanismen auf ein Gesetzgebungsverfahren Einfluss nehmen (können).²²⁷ Damit versteht sich diese zweite Forschungsfrage als prozedural orientierte Ergänzung zur ersten: Standen dort die »theoretischen« Wirkmechanismen im Vordergrund, sind es hier die strafverfassungsrechtlichen wie kriminalpolitischen (hier im Sinne von »*politics*«) Rahmenbedingungen für die Strafgesetzgebung *als Verfahren*. In Abgrenzung zur insoweit weiteren, aber mehr auf Legitimitätsfragen zugeschnittenen Untersuchung von *F. Meyer*²²⁸ wird die Untersuchung hinsichtlich europäischer und internationaler Einflusslinien im Wesentlichen auf die Europäische Union begrenzt.

Sodann ist konkret die Strafgesetzgebung innerhalb des Untersuchungszeitraums²²⁹ der 13. bis 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages danach zu analysieren, inwieweit die vorgenannten materiellen und prozeduralen, strafverfassungsrechtlichen und kriminalpolitischen (Wirk-)Me-

224 Skeptisch hierzu *J. Vogel*, vgl. *M. Jahn*, in: Tiedemann u.a. (Hrsg.), Die Verfassung moderner Strafrechtspflege, S. 63 (78); für eine jedenfalls »weiche« Fortschreibung *Brodowski*, ZStW 128 (2016), 370 ff.; hierzu näher unten § 1 II. 3. e).

225 Auch wenn Strafgesetzgebung auf europäischer Ebene auf den Erlass von *Richtlinien* (Art. 83 AEUV) und – im näher zu betrachtenden Ausnahmefall: auf den Erlass von *Verordnungen* – gerichtet ist, handelt es sich dabei nach europäischer Terminologie um ein »Gesetzgebungsverfahren«, siehe nur Art. 83 Abs. 1 UAbs. 1 AEUV.

226 Hierzu oben Einführung I. 3. b).

227 Ansätze aus politikwissenschaftlicher Sicht liefert hierzu bereits *Frevel*, in: Lange (Hrsg.), Kriminalpolitik, S. 103 (105 ff.), allerdings (nur) auf einer Makroebene.

228 *F. Meyer*, Strafrechtsgenese in Internationalen Organisationen.

229 Siehe oben Einführung II. 1.

chanismen in Erscheinung getreten sind. Hierzu wird erstens die empirisch zu beobachtende Strafgesetzgebung nach Zweck (genuin kriminalpolitische Zielsetzung [»policy«], Umsetzung europäischer Vorgaben²³⁰, Reform außerstrafrechtlicher Normen, usw.) und Art (Strafrechtsexpansion, Strafschärfung, redaktionelle Änderung, usw.) strukturiert. Auf solcher Empirie aufbauend werden zweitens die kriminalpolitischen und strafverfassungsrechtlichen Wirkmechanismen der materiellen Strafgesetzgebung im Untersuchungszeitraum untersucht.²³¹ Drittens bietet es sich an, anhand ausgewählter Strafgesetzgebungsverfahren bestimmte strafverfassungsrechtliche und kriminalpolitische (Wirk-)Mechanismen herauszuarbeiten.

c) Wechselwirkungen zwischen Strafgesetzgebung und Rechtsprechung

Ein drittes Erkenntnisinteresse schließlich ist gerichtet auf die Wechselwirkungen und insbesondere Dynamiken zwischen Strafgesetzgebung und Rechtsprechung in der Weiterentwicklung des Strafrechts und insbesondere in Bezug auf dessen nähere Konkretisierung. Die Aufgabenverteilung zwischen diesen Akteuren ist einerseits geprägt durch verfassungsrechtliche Vorgaben, insbesondere durch die in der Rechtsprechung des BVerfG konturierte Wesentlichkeitstheorie²³² und das Gebot der Normenklarheit und Normenbestimmtheit²³³ sowie durch das aus Art. 103 Abs. 2 GG folgende, spezifisch strafrechtliche Gesetzlichkeitsprinzip, soweit sich dieses an den Gesetzgeber richtet.²³⁴ Andererseits ist das Verhältnis zwischen diesen Akteuren mitnichten allein durch Aktion des Gesetzgebers und Reaktion der Rechtsprechung geprägt. Vielmehr wird – auch im Strafrecht – für die nähere Konturierung von Strafnormen bisweilen auf die Rechtsprechung und auf von dieser herausgearbeitete Fallgruppen verwiesen;²³⁵ die Gesetzgebung wiederum kann Rechtsprechung aufgreifen, in Gesetzesform gießen oder durch Gesetzgebung »Fehlentwicklungen« in der Rechtsprechung »korri-

230 Selbstverständlich unter Beachtung der Tatsache, dass diese europäischen Vorgaben nicht »vom Himmel fallen«, sondern ihrerseits kriminalpolitische Ziele (»policy«) verfolgen.

231 In diesem dezidiert empirischen Zugang unterscheidet sich der Ansatz von etlichen anderen Untersuchungen, die sich mit der aktuellen Strafrechtsentwicklung befassen; *pars pro toto* etwa Weigend, in: FS Frisch, S. 17 ff.

232 Einführend hierzu BVerfGE 47, 46 (79); näher unten § 7 III. 1.

233 Einführend hierzu BVerfGE 65, 1 (44 ff., 54); näher unten § 7 II. 1.

234 Einführend hierzu Schönemann, Nulla poena sine lege?, S. 6, 29 ff.; näher unten § 7.

235 *Pars pro toto* hierfür steht die »Untreue«-Entscheidung des BVerfG, BVerfGE 126, 170 (Leitsatz 2, 198 f.).

gieren«. Zudem sind »der Gesetzgeber« und auch »die Rechtsprechung« durch die kriminalpolitikwissenschaftliche Brille betrachtet bloße Pauschalbezeichnungen für eine Mehrzahl kriminalpolitischer Akteure.²³⁶ Die hieraus resultierende dynamisch-evolutive Komponente des Rechts und ihrer Bedeutung für die Bestimmtheit von Strafvorschriften und die Irrtumslehre bedarf daher noch näherer Herausarbeitung, insbesondere aus der hier gewählten kombiniert strafverfassungsrechtlichen und kriminalpolitikwissenschaftlichen Perspektive.

3. Strafverfassungsrecht, Kriminalpolitikwissenschaft, Strafgesetzgebungslehre – Zur Methodik dieser Untersuchung

Diese Untersuchung unternimmt es, die vorgenannten Forschungsfragen mittels einer Zusammenführung des Strafverfassungsrechts, der Kriminalpolitikwissenschaft und der Strafgesetzgebungslehre zu untersuchen. Der Ausgangspunkt ist dabei der einer rechtswissenschaftlichen Abhandlung, die sich also dem klassisch-(straf-)rechtswissenschaftlichen Methodenkanon (wenngleich mit deutlichem verfassungsrechtlichen Einschlag) bedient, und der hier keiner näheren Darlegung bedarf.

Diejenigen Abschnitte der Untersuchung, die sich mit der Wirklichkeit und nicht den (teils divergierenden) normativen Anforderungen an die Strafrechtswirklichkeit befassen, haben hingegen einen wirklichkeitswissenschaftlichen, d.h. empirischen Ausgangspunkt. Aufgrund der eigenen Perspektive und vor allem des Erkenntnisinteresses bietet sich hier keine rein empirische Untersuchung an: Das quantitativ auswertbare Datenmaterial ist begrenzt. Beobachtungen, Befragungen und Inhaltsanalysen (etwa von Bundestagsdrucksachen²³⁷) wären von vornherein unzureichend, weil sie insbesondere die normativen Rahmenbedingungen nicht und die Statiken unzureichend erklären könnten. Denn dort, wo keine Veränderung zu beobachten ist, stößt die politikwissenschaftliche Methodik an ihre Grenzen.²³⁸ Daher folgt diese Untersuchung – von einzelnen Vollausswertungen der Strafgesetzgebung²³⁹ abgesehen – einem explorativen Ansatz.

236 Siehe hierzu nur oben bei und mit Fn. 115 m.w.N.

237 Zum damit verbundenen Methodenproblem *Schulze-Fielitz*, Theorie und Praxis parlamentarischer Gesetzgebung, S. 38.

238 Eindrücklich hierfür die auf »Inputs« fokussierte Analyse *Frevel*, in: Lange (Hrsg.), Kriminalpolitik, S. 103 (113 ff.); ergänzend *Aden*, in: Lange (Hrsg.), Kriminalpolitik, S. 121 ff.

239 Innerhalb der zeitlichen und inhaltlichen Begrenzungen des Untersuchungsgegenstands; siehe hierzu oben Einführung II. 1.

Trotz dieser wirklichkeitswissenschaftlichen Ausrichtung ist die Untersuchung darauf angelegt, nicht reine Bestandsaufnahme (Deskription) zu sein, sondern vor allem eine strafverfassungsrechtliche, kriminalpolitikwissenschaftliche und strafgesetzgebungs- und damit strafrechtstheoretische Analyse, in Teilen eine Bewertung aus der Perspektive des Strafverfassungsrechts. Eingrenzend ist im Hinblick auf die angewendete Forschungsmethodik darauf hinzuweisen, dass die Untersuchung weder (rechts-)historisch²⁴⁰ noch (rechts-)vergleichend²⁴¹ angelegt ist, aber entsprechende Impulse an passender Stelle aufgegriffen werden.

III. Gang der Untersuchung

Der Gang der folgenden Untersuchung orientiert sich primär an den drei Teilbereichen des Erkenntnisinteresses. Indes sind diese Fragestellungen im Detail miteinander verwoben: So können Spezifika des Gesetzgebungsverfahrens auf die Evolution des Strafrechts hemmend wirken, die Judikative auf das Gesetzgebungsverfahren ein- und damit dynamisierend wirken, und statische Elemente des Strafrechts wiederum Einfluss nehmen auf die Rechtsprechung.

Um den strafrechtstheoretischen, strafverfassungsrechtlichen und vor allem analytischen Ansatz dieser Untersuchung hervorzuheben, aber gleichwohl im Bewusstsein dieser Interdependenzen, widmet sich die Untersuchung daher zunächst (Zweiter Teil) denjenigen Wirkmechanismen, die auf Veränderungen des materiellen Strafrechts hemmend-statisierend (§ 1) oder fördernd-dynamisch (§ 2) einwirken. Dabei werden diese Mechanismen und deren Wirkungen jeweils dargestellt, auf ihre strafverfassungsrechtliche und kriminalpolitische (»polity«, »politics« und »policy«) Fundierung hin analysiert und, soweit geboten, einer Bewertung zugeführt. Die Untersuchung

240 Zu einer politikwissenschaftlichen Perspektive auf die Geschichte der Kriminalpolitik siehe zusammenfassend *Reinke*, in: Lange (Hrsg.), *Kriminalpolitik*, S. 15 ff.; *Reinke/Melanie Becker*, in: Lange (Hrsg.), *Kriminalpolitik*, S. 25 ff.; *T. Roth*, in: Lange (Hrsg.), *Kriminalpolitik*, S. 37 ff.; *Noethen*, in: Lange (Hrsg.), *Kriminalpolitik*, S. 59 ff.; *Ewald*, in: Lange (Hrsg.), *Kriminalpolitik*, S. 81 ff.; jeweils m.w.N.; zur Geschichte des StGB und dessen Entstehung zusammenfassend *Koch*, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), *Handbuch des Strafrechts*, § 8; *T. Vormbaum*, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), *Handbuch des Strafrechts*, § 9.

241 Zur »Gesetzesflut« aus österreichischer Sicht *W. C. Müller*, in: Kindermann (Hrsg.), *Theorie der Gesetzgebung*, S. 31; eine kriminalpolitikwissenschaftliche Analyse der Strafgesetzgebung im Vereinigten Königreich legt *Lacey* vor (*Lacey, The Prisoners' Dilemma*; *Lacey*, CLP 65 [2012], 203 ff.). Allgemein zur vergleichenden Politikwissenschaft *Lauth*, *Vergleichende Regierungslehre*³.

richtet sich dabei, wie oben dargestellt,²⁴² primär auf den Textkorpus des StGB; wo erforderlich, werden indes Interdependenzen, Kongruenzen und Differenzen zum Nebenstrafrecht knapp aufgezeigt. Nachfolgend werden diese Wirkmechanismen zusammengeführt (§ 3).

Anschließend richtet sich der Fokus auf das Gesetzgebungsverfahren (Dritter Teil). Hierbei wird zunächst das Strafgesetzgebungsverfahren auf Bundesebene (§ 4), sodann auf Ebene der Europäischen Union (§ 5) auf die jeweils bestehenden Spezifika hin untersucht. Es folgen sodann eine praktisch-empirische Anwendung und eine weitere Exemplifizierung der Wirkmechanismen und Spezifika des Gesetzgebungsverfahrens durch eine quantitative Auswertung aller 149 Änderungen des StGB in der 13. bis einschließlich 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages sowie einer qualitativen Analyse ausgewählter Änderungen (§ 6).²⁴³

Dies dient zugleich als (praktisch-explorative) Basis für die nachfolgende Untersuchung weiterer Wechselwirkungen zwischen Strafgesetzgebung und Rechtsprechung (Vierter Teil). Hierzu wird zunächst aus strafverfassungsrechtlicher Perspektive das Gesetzlichkeitsprinzip (Art. 103 Abs. 2 GG) mit allgemeinen Grundrechtslehren kontrastiert, mit Seitenblicken auf die Irrtumslehre (§ 7). Daraus werden Folgerungen für die dynamische Bestimmtheit von Strafvorschriften entwickelt (§ 8).

In einer Schlussbetrachtung werden die Ergebnisse zusammengefasst (Fünfter Teil).

Ein deskriptiv ausgerichteter Anhang enthält schließlich, bezogen auf den Untersuchungszeitraum, knappe Referenzen und Zusammenfassungen zu den Textänderungen des StGB (Anhang A) und zu zentralen Vorgaben der Europäischen Union zum materiellen Strafrecht (Anhang B).

242 Siehe oben Einführung II. 1.

243 Zur zeitlichen Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes siehe oben Einführung II. 1.

